FAMILIENSERVICE

GANZ NAH AM LEBEN

FAMILIEN AN DER HOCHSCHULE TRIER

8. Auflage, August 2026



FAMILIE IN DER HOCHSCHULE
Mitglied des Best Practice-Clubs

Zertifikat seit 2010
audit familiengerechte hochschule

Trier University
of Applied Sciences

HOCHSCHULE TRIER

KAPITELÜBERSICHT

01

GELD & FINANZEN
ab Seite 4

02

RECHTE & PFLICHTEN
ab Seite 26

03

KINDERBETREUUNG
ab Seite 38

04

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN
ab Seite 44

05

BERATUNG & INFORMATION
ab Seite 60



GELD & FINANZEN

GELD & FINANZEN 01

Elterngeld & Elterngeld Plus & Partnerschaftsbonus	S. 6
Kindergeld	S. 7
KInderzuschlag	S. 8
Mutterschaftsgeld	S. 9
Arbeitslosengeld I	S. 10
Bürgergeld	S. 10
Sozialhilfe	S. 13
Wohngeld	S. 14
Bundesstiftung Mutter & Kind	S. 15
Unterhaltsvorschuss	S. 16
Wiedereinstiegsstipendien	S. 17
Christiane-Nüsslein-Volhard Stiftung	S. 18
BAföG für Studierende mit Kind	S. 18
Überbrückungsdarlehen für BAföG-Empfänger*innen	S. 20
Sozialfonds (katholische Hochschulgemeinde)	S. 20
Sozialdienst katholischer Frauen	S. 21
Soziale Unterstützung	S. 21
Windelstipendium	S. 21
Freitische	S. 21
Unterstützungsdarlehen	S. 22
Endspurtdarlehen	S. 22
Start-Up Sets	S. 22
Kids for Free (nur in Trier)	S. 22
Stipendium als Mittel der Studienfinanzierung	S. 23
Ariadne-Stipendium	S. 24
Finanzielle Hilfe für Alleinerziehende	S. 24
GEZ-Befreiung	S. 25

ELTERNGELD

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern:

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- durchschnittlich nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind
- die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben
- Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld liegt bei 175.000 Euro zu versteuerndem Einkommen für Paare und Alleinerziehende

Das Elterngeld kann schriftlich nach der Geburt des Kindes bei den Elterngeldstellen der Kreis- und Stadtverwaltungen beantragt werden. Beanspruchen können es Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende. Die Anträge für Elterngeld werden oft direkt durch das Krankenhaus oder die Klinik nach der Geburt des Kindes an die Eltern verteilt und sind außerdem bei der Elterngeldstelle erhältlich. Anspruch auf Elterngeld haben alle Personen, die ein Kind bekommen, unabhängig von sozialen oder beruflichen Verhältnissen. Die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes ist vom monatlichen Nettoeinkommen abhängig, das dem betreuenden Elternteil vor der Geburt zur Verfügung stand. Der gezahlte Mindestsatz beträgt 300 €, der Höchstsatz liegt bei 1.800 €.

Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren (z. B. Studierende, Hausfrauen und Hausmänner), erhalten den Mindestbetrag von 300 €.

Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben Eltern, wenn für diese Zeit ihr Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehnde Eltern erhalten bis zu 14 Monate Elterngeld. Der gleichzeitige Bezug von Basiselterngeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich für einen Monat innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes möglich.

Alleinerziehende Eltern erhalten als Ausgleich zum wegfallenden Einkommen die vollen 14 Monate Elterngeld, da sie die zwei Partnermonate für sich beanspruchen können. Jedoch nur, wenn eine vor der Geburt ausgeführte Erwerbstätigkeit reduziert wird.

ELTERNGELD PLUS

Eltern, deren Kinder ab dem 01.07.2015 geboren werden, und die nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten möchten, erhalten künftig länger Elterngeld und können ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrages der Eltern ohne Teilzeiteinkommen (zwischen 150 € und 900 € monatlich) – dafür können sie ihre ElterngeldPlus-Monate deutlich erweitern.

Das ElterngeldPlus wird wie das Basiselterngeld nach der Geburt des Kindes beantragt, in schriftlicher Form und bei Ihrer Elterngeldstelle. Sie können zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.

Die Beratung zum Thema Elternzeit, Elterngeld und Auszahlung, sowie die Antragstellung erfolgt bei den Elterngeldstellen (in Rheinland-Pfalz beim Jugendamt, im Saarland beim Landesamt für Soziales).

PARTNERSCHAFTSBONUS

Eltern können jeweils bis zu vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate als Partnerschaftsbonus erhalten, wenn sie in diesem Zeitraum gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden in Teilzeit arbeiten (zwischen 25 und 30 Stunden bei Kindern, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden). Der Partnerschaftsbonus kann für mindestens zwei und höchstens vier Monate beantragt werden (für Kinder, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, ist dies nur für vier aufeinanderfolgende Lebensmonate möglich). Die Regelung gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

KINDERGELD

Eltern (auch alleinerziehende) und Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Deutschland erhalten Kindergeld. In Deutschland lebende Ausländer mit gültiger Niederlassungserlaubnis haben ebenfalls Anspruch auf Kindergeld. Die Höhe pro Kind beträgt monatlich 259 € (ab 1. Januar 2026).

Diese Leistungen gibt es:

- für alle Kinder bis zu deren 18. Lebensjahr
- für arbeitslos- und arbeitssuchend gemeldete Kinder bis zum 21. Lebensjahrfür Kinder in Schul- oder Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr
- für Kinder, die nachweislich keinen Ausbildungsplatz finden bis zum 25. Lebensjahr
- für behinderte Kinder, die sich nicht selbst unterhalten können, ohne Altersbegrenzung (die Behinderung muss vor dem 25. Lebensjahr bestehen, für behinderte Vollwaisen endet der Anspruch mit dem 25. Lebensjahr, außer sie leben bei Pflegeeltern)

Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder in einer ersten Berufsausbildung oder in einem Erststudium ist unabhängig von der Höhe ihres Einkommens. Es können jedoch nur Kinder berücksichtigt werden, die einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgehen.

Grundsätzlich wird das Kindergeld an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Leben beide Eltern zusammen, können diese bestimmen, an wen das Geld ausbezahlt werden soll. Wenn ein volljähriges Kind außerhalb des Elternhaushalts lebt, bekommt derjenige das Kindergeld, der den höheren Barunterhalt zahlt.

Sollten Sie als studierende Eltern selbst noch Kindergeld beziehen, besteht grundsätzlich weiterhin Anspruch auf diese Leistung, allerdings nicht während des Bezugs von Elterngeld bzw. während einer Elternzeit. Mütter, die nach der Geburt eine Beurlaubung vom Studium anstreben, erhalten ihr Kindergeld nur bis zum Ende der Mutterschutz-

INFORMATIONEN

JUGENDAMT TRIER
Am Augustinerhof
Verwaltungsgebäude II
54290 Trier
Tel: (0651) 718-3508

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD
Abt. 2, Jugend, Schulen und ÖPNV
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Tel: (06782) 15 -0

JUGENDAMT IDAR-OBERSTEIN
Georg-Maus-Str. 1
55743 Idar-Oberstein
Tel: (06781) 64-0
Email: jugendamt@idar-oberstein.de

INTERNET
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
> Themen > Familie > Familienleistungen > Elterngeld

Elterngeldrechner online auf
https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner

zeit. Wenn die Beurlaubung nach dem Ende des Mutterschutzes bis zum Beginn des neuen Semesters einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreitet, kann diese Zeit als Übergangszeit anerkannt werden.

Der Anspruch auf Kindergeld muss schriftlich bei der für Sie zuständigen Familienkasse gestellt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Eltern (bzw. den Kindergeldberechtigungen) des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird. Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

KINDERZUSCHLAG

Kinderzuschlag ist ein zusätzlich zum Kindergeld ausgezahlter Betrag, der Familien mit niedrigem Einkommen unterstützen soll. Anspruch haben Alleinerziehende und Elternpaare, wenn ihre Kinder unverheiratet und unter 25 Jahre alt sind, und wenn:

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird
- die Kinder in ihrem Haushalt leben
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (900 € brutto für Elternpaare und 600 € brutto für Alleinerziehende) erreichen und Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgröße nicht übersteigen
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung des Kinderzuschlags gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht

Der Kinderzuschlag in Höhe von maximal 297 €/Monat je Kind (Stand: März 2026) wird zusammen mit dem Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Kindern wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlag gebildet. Für bestimmte Personengruppen, unter anderem auch Studierende und Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig ist, kommt der Kinderbetreuungszuschlag zum Tragen – hierzu wenden Sie sich bitte an das BAföG-Amt.
Beziehen Sie bereits Leistungen der Sozialhilfe, ist eine Zahlung des Kinderzuschlags nicht möglich.

Beziehende des Kinderzuschlags können außerdem zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Diese können gewährt werden, um Schulausflüge, Ausstattung mit Schulbedarf, Lernförderung oder Mahlzeiten in der Schule zu finanzieren. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen können bei zuständigen kommunalen Stellen beantragt werden. Die notwendigen Formulare sind ebenfalls dort zu erhalten oder können unter www.arbeitsagentur.de heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen Familienkasse.

INFORMATIONEN

FAMILIENKASSE TRIER
Simeonstr. 55
54290 Trier
Tel: (0800) 45 55 53 0 (kostenlos)
E-Mail: familienkasse-rheinland-pfalz-saarland@arbeitsagentur.de

FAMILIENKASSE RHEINLAND-PFALZ SAARLAND
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19
55130 Mainz
Tel: (0800) 45 55 53 0 (kostenlos)
E-Mail: familienkasse-rheinland-pfalz-saarland@arbeitsagentur.de
Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do 8.00-12:00 Uhr
Do 13.00-16:00 Uhr
Postanschrift:
Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland
55149 Mainz

INTERNET
www.familienkasse.de

MUTTERSCHAFTSGELD

Mutterschaftsgeld ist eine Entgeltersatzleistung, die werdenden Müttern während der Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht bzw. zwölf Wochen bei Mehrlingsgeburten oder Frühgeburten (nach der Geburt) von den Krankenkassen oder dem Bundesamt für soziale Sicherung als finanzielle Unterstützung gezahlt wird. Anspruch haben grundsätzlich alle Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, einen Lohnausfall haben und krankenversichert mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld sind.

Eine gesetzlich festgelegte Frist, innerhalb der Sie das Mutterschaftsgeld beantragen müssen, gibt es nicht. Es kann jedoch frühestens ab der 33. Schwangerschaftswoche beantragt werden.

Da diese finanzielle Leistung sechs Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Entbindung erbracht wird, empfiehlt es sich den Antrag auf Mutterschaftsgeld frühzeitig, also vor der Entbindung, zu stellen. Hierfür wird eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin benötigt, die nicht älter als eine Woche sein darf.

Im Einzelfall muss unterschieden werden zwischen:

- Frauen mit gesetzlicher Krankenversicherung und Anspruch auf Krankengeld: max. 13 € pro Tag von Ihrer Krankenkasse + ggf. Differenz zur Höhe Ihres letzten Nettoeinkommens von Ihrem*Ihrer Arbeitgeber*in
- Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind: einmalig max. 210 € vom Bundesamt für soziale Sicherung
- privat versicherte oder geringfügig beschäftigte Frauen: einmalig max. 210 € vom Bundesamt für soziale Sicherung

Das Mutterschaftsgeld (außer dem Arbeitgeber*innenanteil) wird auf Ihr Elterngeld angerechnet, ist aber steuerfrei.

INFORMATIONEN

Bei weiteren Fragen zum Thema Mutterschaftsgeld wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse oder an das Bundesamt für soziale Sicherung.

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG

Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel: (0228) 619 - 0
Telefonische Kontaktzeiten:
Mo - Fr 8.30 - 16.00 Uhr

INTERNET

www.bundesamtsozialesicherung.de
www.mutterschaftsgeld.de
www.bmfsfj.de
> Familie > Familienleistungen > Mutterschaftsgeld

ARBEITSLOSENGELD I

Die Sozialgesetze, worunter auch die Regelungen zum Arbeitslosengeld I (ALG I) fallen, sind komplex und verändern sich häufig. Eine ausführliche Beschreibung von Anspruchsvoraussetzungen, Antragsverfahren und Gesetzgebung ist deshalb in unserer Broschüre nicht möglich.

Sie sollten sich im Falle einer drohenden Arbeitslosigkeit auf jeden Fall über Rechte und Pflichten von Arbeitssuchenden informieren, da eine verspätete persönliche Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit zu einer Sperrzeit von einer Woche führen kann. Sperrzeiten können aus anderen Gründen jedoch bis zu zwölf Wochen betragen. Zusätzlich ist es empfehlenswert, sich drei Monate vor dem Ende der Beschäftigung arbeitssuchend zu melden. Hierzu können Sie sich an die Hotline (Telefonnummer auf der folgenden Doppelseite) wenden, oder im Internet auf den Seiten der Agentur für Arbeit recherchieren. Besonders empfehlenswert ist das Merkblatt 1: „Merkblatt für Arbeitslose – Ihre Rechten und Pflichten", das die Agentur für Arbeit im Internet zum Download bereitstellt.

Studierende haben häufig keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, außer sie haben bereits einen sozialversicherungspflichtigen Job vor ihrem Studium ausgeübt.

Ob Sie Anspruch auf Leistungen haben, lässt sich am besten in einem persönlichen Gespräch klären.

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen zum Arbeitslosengeld I komplex sind und sich ändern können. Eine persönliche Beratung bei der Agentur für Arbeit ist daher empfehlenswert.

BÜRGERGELD

WER HAT ANSPRUCH AUF BÜRGERGELD?

Anspruch haben alle erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze der Regelaltersrente noch nicht erreicht haben und sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, die nicht beschäftigt sind oder deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt und die kein Vermögen haben, von dem sie leben können. Als Ausländer*in können Sie Leistungen erhalten, wenn Sie aus der EU, dem EWR oder der Schweiz kommen, zuvor in Deutschland beschäftigt waren und unfreiwillig arbeitslos sind oder wenn Sie einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen haben.

Für die ersten drei Monate Ihres Aufenthalts erhalten Sie jedoch grundsätzlich keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Personen, die (noch) nicht erwerbsfähig sind und keinen Anspruch auf Grundsicherung haben sowie mit einer*einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld.

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER BEDARFSGEMEINSCHAFT?

Bei der Berechnung der Leistungen wird eine einzelne erwerbsfähige Person oder eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit Erwerbsfähigen zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden eventuell alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Bei einer solchen Bedarfsgemeinschaft werden alle ihr angehörenden Personen mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen. Das heißt, dass das Einkommen einer Person in der Berechnung auch für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen ist.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)

und:

- Eheleute, die nicht dauerhaft getrennt leben,
- eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner*innen, die nicht dauerhaft getrennt leben,
- Personen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft")

- der*die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner*in (mindestens ein Jahr zusammenlebend)
- die unverheirateten, erwerbsfähigen Kinder des Leistungsberechtigten oder seines*seiner Partner*in, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können
- Umgekehrt gehören Eltern im Haushalt (auch Partner*in eines Elternteils) des antragsstellenden, unverheirateten und erwerbsfähigen Kindes, welches noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat auch zur Bedarfsgemeinschaft

WER IST HILFEBEDÜRFTIG?

Hilfebedürftig sind Personen, die ihren eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt, ihre Eingliederung in Arbeit und den Bedarf der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Das heißt vor allem, wenn

- Sie dies nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit erreichen können
- Ihr Einkommen und Vermögen, auch unter Berücksichtigung von Freibeträgen, nicht ausreicht und Sie keine Hilfe von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhalten

Bitte denken Sie daran: vorrangige Ansprüche auf Sozialleistungen, die Ihren Anspruch auf Bürgergeld oder Sozialgeld vermeiden, beseitigen, verkürzen oder vermindern, müssen Sie geltend machen.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten als Bürgergeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts:

- pauschalierte Regelleistung (abhängig von z. B. Familienstand und Alter)
- Mehrbedarf für Schwangere, Alleinerziehende, chronisch Erkrankte oder Menschen mit Behinderung
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- Einmalbedarfe (z. B. Erstausstattung bei Schwangerschaft / Geburt)
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen (z. B. Kosten für Schulausflüge oder den Sportverein)

REGELUNGEN FÜR STUDIERENDE

Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf Bürgergeld, da sie BAföG beziehen können. Unter bestimmten Voraussetzungen und wenn die Studierenden bei ihren Eltern wohnen, kann ggf. eine Aufstockung zur BAföG-Förderung gewährt werden. In Einzelfällen kann jedoch ein außergewöhnlicher Härtefall auf Darlehensbasis geltend gemacht werden (z. B. dann, wenn zu Studienbeginn durch eine verzögerte Auszahlung des BAföGs eine Ausbildungsgefährdung besteht).

DARÜBER HINAUS KÖNNEN FOLGENDE AUSNAHMEN BESTEHEN:

- Mehrbedarfe im Falle von erziehenden, schwangeren, chronisch erkrankten oder behinderten Studierenden, die vom BAföG nicht abgedeckt werden – hierfür können Zuschussleistungen beantragt werden
- Studienunterbrechung: Bei Beurlaubung einer*eines Studierenden aufgrund von Schwangerschaft, Erziehung oder eigener Erkrankung oder im Falle einer mehr als dreimonatigen Erkrankung ohne Beurlaubung erlischt der BAföG-Anspruch (vorübergehend). Für diese Zeit kann Bürgergeld beantragt werden.
- Teilzeitstudium: Teilzeitstudierende sind nicht BAföG-berechtigt und können bei Erfüllen aller anderen Voraussetzungen Bürgergeld beziehen
- Übergangszeiten: Bei Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt und einer länger als einmonatigen Übergangsfrist nach Beenden des Bachelors und vor Aufnahme des Masters kann eine Meldung als arbeitssuchend erfolgen und Bürgergeld bezogen werden.
- Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt etwa dann vor, wenn durch eine verzögerte BAföG-Auszahlung zu Studienbeginn die gesamte Ausbildung gefährdet ist. Auch bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen liegt ein Härtefall vor, wenn Studierende dies nicht durch einen Nebenjob ausgleichen können, weil sie krank sind oder Kinder erziehen müssen. In diesem Fall wird für Studierende das Bürgergeld als Darlehen ausgezahlt. Sozialleistungen, die als Darlehen gewährt wurden, werden in voller Höhe auf den BAföG-Anspruch angerechnet

Zum 1. Juli 2026 wird das Bürgergeld in eine neue Grundsicherung umgewandelt. Kernveränderungen sind strengere Sanktionen (bis zu 30% kürzungen bei Pflichtverletzungen), das Ende der Karenzzeit beim Vermögen und eine Nullrunde bei den Regelsätzen, die 2026 auf dem Stand von 2024 bleiben.

INFORMATIONEN

ARBEITSAGENTUREN:

AGENTUR FÜR ARBEIT TRIER
Dasbachstr. 9
54292 Trier
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Trier
54187 Trier
Tel: (0800) 4 5555 00 (Arbeitnehmende)*
Tel: (0800) 4 5555 20 (Arbeitgebende)*

AGENTUR FÜR ARBEIT BIRKENFELD
Walter-Bleicker-Platz
55765 Birkenfeld
Postanschrift
Agentur für Arbeit Bad Kreuznach
55538 Bad Kreuznach
Tel: (0800) 4 5555 00 (Arbeitnehmende)*
Tel: (0800) 4 5555 20 (Arbeitgebende)*

Persönliche Vorsprachen, Beratung nur nach Vereinbarung sowie Arbeitslos- und Arbeitsuchendmeldungen
täglich in der Agentur für Arbeit Idar-Oberstein möglich.

AGENTUR FÜR ARBEIT IDAR-OBERSTEIN
Mainzer Str. 210
55743 Idar-Oberstein
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Bad Kreuznach
55538 Bad Kreuznach
Tel: (0800) 4 5555 00 (Arbeitnehmende)*
Tel: (0800) 4 5555 20 (Arbeitgebende)*

* Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei

JOBCENTER

JOBCENTER TRIER STADT
Gneisenaustr. 38
54294 Trier
Tel: (0651) 205 7000
E-Mail: Jobcenter-Trier@jobcenter-ge.de

JOBCENTER BIRKENFELD & IDAR-OBERSTEIN
Hauptstr. 86
55743 Idar-Oberstein
Tel: (06781) 5685 – 316
Fax: (06781) 5685 - 322
E-Mail: Jobcenter-Birkenfeld@jobcenter-ge.de

GESETZE:

Sozialgesetzbuch:
Zweites Buch-Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)

INTERNET

Bundesagentur für Arbeit
www.arbeitsagentur.de

SOZIALHILFE

Sozialhilfe können nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige beziehen. Sie gliedert sich in zwei wesentliche Bestandteile:

- Hilfe zum Lebensunterhalt für z. B. nicht erwerbsfähige Personen, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, längerfristig erkrankt sind oder in einer stationären Einrichtung betreut werden müssen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für hilfebedürftige Personen ab 65/67 Jahren und für dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren

Die Höhe der Leistungen bei beiden Bestandteilen errechnet sich nach sogenannten Regelbedarfsstufen.

Zu den weiteren Leistungen der Sozialhilfe zählen zudem die folgenden:

- Hilfen zur Gesundheit
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen

Bei Antragstellung beim zuständigen Sozialamt sollten Sie alle Unterlagen mitbringen, die über Ihre persönliche und finanzielle Situation Auskunft geben, dazu zählen z. B. die folgenden:

- Personalausweis
- Kontoauszüge (in der Regel der letzten sechs Monate)
- Mutterpass/Schwangerschaftsattest
- Familienstammbuch/Geburtsurkunde des Kindes
- Kindergeldbescheid
- Wohngeldbescheid
- Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die davon anfallenden Kosten
- alle Einkommens-/Vermögensunterlagen
- ggf. Scheidungsurteil

SOZIALHILFE FÜR STUDIERENDE

Studierende selbst können nur in Ausnahmefällen Sozialhilfe beziehen, vorrangig greifen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts hier jedoch die BAföG-Regelungen. In jedem Fall sollte eine Beratung beim zuständigen Sozialamt erfolgen, dort sind auch Anträge zu stellen.

INFORMATIONEN

GESETZE

Sozialgesetzbuch:
Zwölftes Buch Sozialhilfe (SGB XII)

INTERNET

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.bmas.de
> Themen > Soziale Sicherung > Sozialhilfe

www.sozialhilfe24.de

WOHNGELD

Wohngeld soll Haushalten mit niedrigem Einkommen dabei helfen, die Wohnkosten zu tragen. Wohngeld können Sie beziehen, wenn Sie zur Miete wohnen oder eine eigene Wohnung/ein eigenes Haus besitzen. Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld beantragen können, hängt ab von:

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern
- der Höhe des Einkommen der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Einen Antrag sollten Sie bei Ihrer zuständigen Wohngeldstelle stellen, dort sind auch die notwendigen Formulare zu erhalten. Der Bewilligungszeitraum beginnt ab dem Ersten des Monats, in welchem Sie den Antrag stellen.
Bei Antragstellung müssen Sie Belege über Miethöhe sowie alle Einkommensnachweise mitbringen.

WOHNGELD FÜR STUDIERENDE

Studierende, die nach BAföG gefördert werden, können nur dann Wohngeld erhalten, wenn sie sich einen Haushalt mit Familienmitgliedern teilen, die nicht BAföG-berechtigt sind, z. B. Kinder, Ehepartner*innen, Geschwister oder andere Verwandte. Sollten Sie alleine leben und BAföG-berechtigt sein (auch wenn Sie aufgrund eines zu hohen Elterneinkommens kein BAföG erhalten), haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld. Besteht jedoch kein Anspruch auf BAföG (z. B. bei der Überschreitung der Förderungsdauer, bei Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters etc.), können Sie Wohngeld beantragen.

Schwangere Studentinnen können Wohngeld auch schon vor der Geburt des Kindes beantragen, gezahlt wird es allerdings erst ab der Geburt des Kindes. Dennoch ist dazu zu raten, schon vor der Geburt des Kindes den Antrag zu stellen, um zeitliche Verzögerungen durch die neue Situation zu vermeiden.

INFORMATIONEN

AMT FÜR SOZIALES UND WOHNEN
Am Augustinerhof
Verwaltungsgebäude II
54290 Trier
Tel: (0651) 718-4100
Telefonische Kontaktzeiten:
Mo, Mi, Fr 8.30 - 11.30 Uhr

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD
Abt. 4 - Soziales
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Tel: (06782) 15-0
Öffnungzeiten:
Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr; Do 14:00 - 18:00 Uhr

STADTVERWALTUNG IDAR-OBERSTEIN
Abt. Soziale Angelegenheiten/Renten/Wohnungsförderung
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Tel: (06781) 64-0
Nach Terminvereinbarung.

GESETZE
Wohngeldgesetz (WoGG)
Wohngeldverordnung (WoGV)

INTERNET
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
www.bmwsb.bund.de
> Themen > Wohnen & Stadtentwicklung > Wohngeld & Wohnraumförderung > Wohngeld

Antragsformulare können auf der Homepage des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums heruntergeladen werden (www.fm.rlp.de)

BUNDESSTIFTUNG MUTTER & KIND

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind" bietet schwangeren Frauen in Notlagen Hilfe an, um Ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und eine Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Die Stiftung definiert Notlagen als finanziellen Engpass, in dem der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder durch staatliche Leistungen ausreichend gedeckt werden kann bzw. nicht rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung steht.

Die Unterstützung beinhaltet in erster Linie Geld für die Erstausstattung des Babys, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und deren Einrichtung, oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes. Die Höhe und Dauer der Zuwendungen wird von den auszahlenden Stellen bestimmt und richtet sich nach den persönlichen Umständen der Antragstellerin. Folgende Bedingungen müssen zur Antragstellung erfüllt sein:

- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort muss Deutschland sein
- Schwangerschaftsattest, z. B. Mutterpass
- Sie befinden sich in einer Notlage
- Sie stellen Ihren Antrag vor der Entbindung Ihres Kindes bei einer Schwangerenberatungsstelle im Bundesland Ihres Wohnsitzes
- Hilfe ist auf andere Weise nicht ausreichend, rechtzeitig oder gar nicht möglich

Sollten Sie Unterstützungsgelder aus dieser Stiftung erhalten, werden diese nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Antrag für Unterstützung können Sie in den Schwangerenberatungsstellen in Ihrer Umgebung stellen. Bitte beachten Sie, dass eine Antragsstellung nach der Geburt nicht mehr möglich ist!

INFORMATIONEN

INTERNET

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Beratungsstellen zur Antragstellung in Ihrer Nähe finden Sie unter:
www.familienplanung.de/

UNTERHALTSVORSCHUSS

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Unterstützung für alle alleinerziehenden Mütter und Väter. Bekommen diese vom anderen Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt, sind sie berechtigt, einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt für Kinder bis zu fünf Jahren 227 € pro Monat, für Kinder von 6 bis 11 Jahren 299 € pro Monat und für Kinder von 12 bis 17 Jahren 394€ pro Monat.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt:

- Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisher gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.
- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich, allerdings muss eigenes erfolgloses Bemühen um Unterhalt nachgewiesen werden. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnsitz des Kindes.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beim zuständigen Jugendamt eingereicht werden.

INFORMATIONEN

JUGENDAMT TRIER

Am Augustinerhof
Verwaltungsgebäude II
54290 Trier
Tel: (0651) 718-3508

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD

Abt. 2, Jugend, Schulen und ÖPNV
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Tel: (06782) 15 21-0

JUGENDAMT IDAR-OBERSTEIN

Auf der Idar 17
55743 Idar-Oberstein
Tel: (06781) 64 53–7
Email: jugendamt@idar-oberstein.de

GESETZE

Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

INTERNET

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
> Themen > Familie > Familienleistungen > Unterhaltsvorschuss

WIEDEREINSTIEGSSTIPENDIUM

Wiedereinstiegsstipendien für Wissenschaftlerinnen in der Forschung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Diese Förderungsmöglichkeit richtet sich an Akademikerinnen mit überdurchschnittlichem Hochschulabschluss bzw. Promotionsergebnis. Weitere Voraussetzung muss sein, dass eine Unterbrechung der wissenschaftlichen Tätigkeit wegen Kindererziehung und -betreuung für maximal fünf Jahre stattfand (oder eine Unterbrechung wegen einer mindestens fünfjährig ausgeübten qualifizierten Berufstätigkeit. Allerdings nur, wenn diese Tätigkeit für mindestens drei Jahre außerhalb einer Hochschule stattfand). Gefördert wird vorrangig der Wiedereinstieg in die Forschung oder die Beendigung eines bereits begonnenen Forschungsprojektes. Dies muss an einer rheinland-pfälzischen Hochschule mit dem Ziel des Abschlusses einer Promotion oder Professur stattfinden.
Zur Antragstellung kontaktieren Sie das Gleichstellungsbüro unserer Hochschule mit einer ausführlichen Darstellung, die folgendes beinhaltet:

- Ihre bisherige wissenschaftliche Karriere
- Beschreibung des mit dem Stipendium geplanten Vorhabens
- Angaben zur Erfüllung der oben genannten Kriterien
- Tabellarischer Lebenslauf (ggf. einschließlich Familienstand, Zahl und Geburtsdaten der Kinder)
- Ggf. Kopien der Geburtsurkunden Ihrer Kinder
- Kopien von Prüfungs- und Arbeitszeugnissen bzw. Nachweise freiberuflicher Tätigkeit
- Zwei Gutachten zum Stand der Forschungsarbeit, verfasst von Ihren betreuenden Professoren/innen (inkl. Stellungnahme zur Betreuung und dem voraussichtlichen Abschluss)
- Votum der Gleichstellungsbeauftragten

Das Stipendium wird einmalig für ein Jahr gewährt. Dabei sollte die Stipendiatin vergleichbare Arbeitsleistung und –zeit wie bei einer hauptberuflichen Tätigkeit erbringen, oder ggf. ein Teilzeitstipendium beantragen (doppelte Laufzeit). Nach Ablauf des 1. Jahres kann das Stipendium in begründeten Fällen maximal um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden, die Antragstellung hierzu muss direkt nach erstmaliger Vergabe erfolgen. Die Stipendiatin und ihre Betreuungsperson müssen halbjährliche Berichte zum Arbeitsfortschritt vorlegen.

Das Stipendium beträgt 1.000 € für eine Promotion und 1.300 € für die Qualifizierung zu einer Professur. Für einkommensabhängige Kinder können nochmals folgende Beträge gezahlt werden:

- 150 € für ein Kind
- 200 € für zwei Kinder
- 250 € für drei Kinder
- 300 € ab vier Kindern und mehr

INFORMATIONEN

INTERNET

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
https://mffki.rlp.de/

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Gleichstellungsbüro unter: https://www.hochschule-trier.de/go/gsb

CHRISTIANE-NÜSSLEIN-VOLHARD-STIFTUNG

Die Christiane Nüsslein-Volhard Stiftung bietet finanzielle Unterstützung zur Förderung von Doktorandinnen ab dem zweiten Jahr der Promotion und Postdoktorandinnen mit Kindern in der experimentellen naturwissenschaftlichen Forschung oder der Medizin an. Ihr Ziel ist es, den Anteil an Frauen in der deutschen Spitzenforschung zu erhöhen.

Dazu wird den geförderten Frauen Geld zur Verfügung gestellt, mit dem sie ihre zeitliche Belastung durch den Haushalt verringern sollen.
Die monatlichen Förderung, die in Höhe von 500 € für ein Jahr gewährt wird, kann z. B. für zusätzliche Kinderbetreuung, Haushaltshilfen oder zur Anschaffung technischer Geräte und anderer Hilfsmittel zur schnelleren Verrichtung der Hausarbeit genutzt werden (z. B. zum Kauf einer Spül-/Waschmaschine).
Bewerben können sich Doktorandinnen und Postdoktorandinnen aus dem Bereich der experimentellen Naturwissenschaft oder der Medizin. Die Förderung ist zunächst auf ein Jahr beschränkt, kann aber auf Antrag für ein weiteres Jahr fortgeführt werden.

Bitte halten Sie unbedingt die auf der Website angegebenen Bewerbungsfristen ein.

Für die Geförderten findet ein obligatorisches Jahrestreffen statt, bei dem die Frauen ihr Forschungsprojekt vorstellen und Gedankenaustausch und Netzwerkbildung mit den anderen Stipendiatinnen möglich ist.

INFORMATIONEN

INTERNET
Christiane-Nüsslein-Volhard-Stifung
www.cnv-stiftung.de

BAFÖG FÜR STUDIERENDE MIT KIND

Da über BAföG immer individuell entschieden wird, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Fall von Ihrem/r Ansprechpartner*in bei der BAföG-Stelle über Ihre jeweilige Situation persönlich beraten zu lassen.

Das BAföG-Amt der Hochschulen in Trier hilft Ihnen bei der familiengerechten Planung Ihres weiteren Studiums. Dazu sollten Sie allerdings alle Veränderungen Ihrer Lebensumstände so früh wie möglich dort angeben.

Sollten Sie während Ihres Studiums schwanger werden, erhalten Sie weiterhin BAföG, auch wenn Sie das Studium kurzzeitig **(nicht länger als 3 Monate!)** unterbrechen müssen. Wobei der Monat, in den das die Ausbildung hindernde Ereignis (z. B. eine Erkrankung) fällt, nicht mit einbezogen wird.

Solange Sie Ihr Studium ordnungsgemäß betreiben und nicht beurlaubt sind, erhalten Sie als Studierende*r mit Kind Förderungsleistungen nach dem BAföG-Gesetz. Zusätzlich können Sie einen Kinderbetreuungszuschlag (nach §14b BAföG) in Höhe von 160 € pro Monat für jedes Kind beantragen.

Unterbrechen Sie jedoch Ihr Studium, z. B. durch eine Beurlaubung, so erlischt Ihr Anspruch auf Förderungsleistungen nach dem BAföG für die Dauer der Beurlaubung. Nach der Wiederaufnahme des Studiums erhalten Sie (eine erneute Antragstellung vorausgesetzt) weiterhin Leistungen.

Grundsätzlich gilt, dass BAföG nur für Studierende, die ihr Studium vor Vollendung des 45. Lebensjahres beginnen, gewährt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn der oder die Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere bei der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren daran gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen. Das Studium muss dabei nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich aufgenommen werden (weitere Ausnahmen siehe www.bafög.de).

Die Regelstudienzeit für Ihren Studiengang entnehmen Sie bitte der Studien- oder Prüfungsordnung (hier hilft

auch das Prüfungsamt weiter).

Sollten Sie wegen Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung Ihres Kindes (bis zu einem Alter von 14 Jahren) länger studieren müssen, besteht die Möglichkeit, über die Regelstudienzeit hinaus gefördert zu werden. Dies trifft allerdings nur zu, wenn die Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung des Kindes für die Verzögerung ursächlich war. Die für diesen Zeitraum gewährten Betreuungszuschläge werden als Zuschuss geleistet, was bedeutet, dass diese Beträge nicht zurückgezahlt werden müssen (§17 Abs.2 Nr.3 BAföG).

Als angemessene Verlängerungszeit werden folgende Zeiträume per Gesetz vorgesehen:

- Für Schwangerschaft ein zusätzliches Semester
- Bis zum 5. Lebensjahr des Kindes je ein zusätzliches Semester pro Lebensjahr
- Für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes insg. 1 Semester
- Für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes insg. 1 Semester
- Für das 11. bis 14. Lebensjahr des Kindes insg. 1 Semester

Ab dem 5. Fachsemester wird BAföG nur nach Vorlage eines entsprechenden Leistungsnachweises gewährt. Für Eltern kann allerdings eine Studienverzögerung wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung berücksichtigt werden, sofern die Schwangerschaft oder Erziehung des Kindes für die Verzögerung ursächlich war. Die Vorlage des Leistungsnachweises ist dann auf besonderen Antrag zu einem späteren Zeitpunkt möglich (§ 48 BAföG).
Das BAföG-Amt prüft jeden Antrag auf Leistungen individuell. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können bei zwei studierenden Elternteilen auf beide verteilt werden. Dazu ist es nur notwendig, genaue Auskunft über die Aufteilung der Kinderbetreuung zu erteilen.
Als studierende Eltern erhöhen sich auch verschiedene Freibeträge. Sie können also während Ihres Studiums mehr dazu verdienen, ohne dass Ihnen BAföG - Leistungen gekürzt werden, es sei denn, das Kind befindet sich bereits selbst in einer förderungsfähigen Ausbildung.

RÜCKZAHLUNG

Das BAföG-Darlehen ist zinslos. Die rückzuzahlende Summe liegt bei maximal 10.010 € und die Rückzahlung ist in Raten zu je 130 € möglich. Für die Rückzahlung des Darlehensanteils des BAföG ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Da es bei der Rückzahlung des BAföG Sonderregelungen für Eltern gibt, wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte an diese Dienststelle.
Die Gesamtschuld mindert sich dann um die Erlassungsbeträge. Der Antrag hierzu ist an das Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln zu richten.

ANTRAGSTELLUNG

Geld erhält man ab dem Monat der Antragstellung, für die Monate vorher gibt es kein BAföG, auch wenn die Ausbildung schon vorher begonnen wurde. Es lohnt sich also, den BAföG-Antrag sofort im Monat des Ausbildungsbeginns zu stellen!

Wenn Sie ununterbrochen BAföG-Unterstützung beziehen möchten, muss der Folgeantrag mindestens 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beim BAföG-Amt vorliegen. Die Formulare hierzu finden sie im Internet oder beim BAföG-Amt an Ihrem jeweiligen Hochschulstandort.

INFORMATIONEN

BAFÖG HOCHSCHULE TRIER

Die Universität Trier - Amt für Ausbildungsförderung der Hochschulen in Trier - ist für alle Studierenden der Hochschulstandorte Trier (inkl. Standorte Idar-Oberstein und Umwelt-Campus Birkenfeld) zuständig
Aufgrund der sich ändernden Zuständigkeiten und Sprechzeiten entnehmen Sie die jeweils aktuellen und für Sie passenden Angaben bitte den Internetseiten des BAföG-Amtes.

E-Mail: bafoeg@uni-trier.de

INTERNET

Allgemein: www.bafög.de
Hochschule Trier: www.hochschule-trier.de/go/bafoeg

ÜBERBRÜCKUNGSDARLEHEN FÜR BAFÖG-ERSTANTRAGSTELLER*INNEN

Kommt es bei der Bearbeitung oder Auszahlung des beantragten BAföG zu Verzögerungen, besteht die Möglichkeit, ein Überbrückungsdarlehen zu beantragen

Das Studierendenwerk tritt mit einer einmaligen Zahlung in Höhe von 1.000 € in Vorkasse. Die Vorleistung wird mit der BAföG-Nachzahlung verrechnet und direkt durch das BAföG-Amt an das Studierendenwerk erstattet. Fällt die Nachzahlung des BAföG geringer als 1.000 Euro aus, ist die Differenz von den Studierenden in vier gleichen Monatsraten an das Studierendenwerk zurück zu zahlen.

WICHTIG:
BAföG wird erst ab dem Datum der Antragstellung gezahlt. Daher ist es ratsam, sofort bei Studienbeginn oder bei Änderung der finanziellen Verhältnisse einen Antrag auf BAföG zu stellen.

INFORMATIONEN

SACHGEBIETSLEITUNG STUDIWERKOFFICE
Universitätsring 12 a
Studihaus Raum ST09 (Eingangsbereich)
54296 Trier

Tel: 0800 - 788 34 93 75

SERVICEPOINT UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD
Gebäude 9924 / Raum 053
Tel: (06782) 17 18 32
Ansprechpartner siehe Webseite

INTERNET
www.studiwerk.de

SOZIALFONDS DER KATHOLISCHEN HOCHSCHULGEMEINDE (KHG)

Für Studierende, die in eine Notlage geraten sind, kann die KHG Trier aus ihrem Sozialfonds in begrenztem Maße finanzielle Hilfestellung gewähren. Dies geschieht unabhängig von deren Religionszugehörigkeit.

Ein Antrag muss bei der KHG gestellt werden. Dieser Fond steht grundsätzlich allen Studierenden von Trierer Hochschulen zur Verfügung.

INFORMATIONEN

KATHOLISCHE HOCHSCHULGEMEINDE TRIER
Im Treff 27
54296 Trier
Tel: (0651) 96796447
E-Mail: khg-trier@bistum-trier.de

INTERNET
www.khg-trier.de

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN

Der Sozialdienst katholischer Frauen berät in allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes.

Er hilft bei finanziellen Fragen, rechtlichen Angelegenheiten, der Wohnungssuche und bei der Gestaltung des zukünftigen Lebens mit dem Kind. Sie können auch finanzielle Hilfe aus bischöflichen oder diözesanen Fonds erhalten. Die Beratung ist kostenlos, anonym, offen für Frauen und Männer, unabhängig von Religion und Nationalität.

INFORMATIONEN

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN

Krahnenstrasse 33-34
54290 Trier
Tel: (0651) 9496 - 0
Öffnungszeiten:
Mo-Do 8.30 -12.30 Uhr & 14:00 -16.30 Uhr
Fr 8.30 -12.30 Uhr & 14:00 -16:00 Uhr

INTERNET

www.skf-trier.de

SOZIALE UNTERSTÜTZUNG

Soziale Unterstützung ist für Studierende gedacht, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind. Die Zahlung erfolgt 1x pro Semester und soll den Betrag von 300 € nicht übersteigen.

Der*Die Studierende sollte in zumutbarem Umfang dazu bereit sein, seine*ihre eigene Notlage zu lindern, indem er*sie z. B. ein Darlehen aufnimmt. Über die Vergabe entscheidet ein Ausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen oder eines persönlichen Gesprächs mit dem*der Antragsteller*in.

WINDELSTIPENDIUM

Das Windelstipendium kann Studierenden der Trierer Hochschulen gewährt werden, die durch den von Kind/Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bedingten erhöhten Finanzbedarf in Not geraten sind und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind.

Das Windelstipendium setzt voraus, dass ein Elternteil studiert. Für die Gewährung des Windelstipendiums darf das Einkommen beider Elternteile zum Zeitpunkt der Antragstellung das 1,5-fache der pauschalierten Regelleistung des SGB II nicht überschreiten.
Die Höhe beträgt 600 € und wird in einer Summe ausgezahlt. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als 1 Jahr ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

FREITISCHE

Für Studierende, die unverschuldet in eine erhebliche finanzielle Notlage geraten und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind, besteht die Möglichkeit, Freitische (kostenlose Mahlzeiten) zu beantragen.

Von den Antragsteller*innen wird erwartet, dass in zumutbaren Umfang ein eigener Beitrag zur Linderung der

schwierigen Lage geleistet wird. Hierzu gehört insbesondere die Inanspruchnahme von Darlehen.

Ein Freitisch entspricht dem Wert eines Stammessens und berechtigt zum Verzehr einer warmen Mahlzeit, Saltbuffet oder Abendmensa. Pro Semester kann jeder bedürftigte Studierende 60 Freitische erhalten.

Über die Vergabe entscheidet ein Ausschuss aufgrund seiner Erkenntnisse, die er aus den eingereichten Antragsunterlagen oder bei einer persönlichen Befragung gewonnen hat.

UNTERSTÜTZUNGSDARLEHEN

Unterstützungsdarlehen können Studierenden der Trierer Hochschulen gewährt werden, die ohne eigenes Verschulden in eine finanzielle Notlage geraten und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind.

Über die Vergabe der Darlehen entscheidet ein Ausschuss. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 3.000 €.
Die Rückzahlung des Darlehens muss ein Jahr nach Auszahlung beginnen und nach weiteren 24 Monaten abgeschlossen sein. Das Darlehen wird unverzinst gewährt.
Als Sicherheit ist die Bürgschaftserklärung eines*einer deutschen Bürg*in mit Einkommensnachweis des*der Bürg*in vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

WICHTIG:
Dieser Service ist nur an den Standorten verfügbar, von welchen das Studierendenwerk auch Beiträge erhält: Standorte Trier und Birkenfeld.

ENDSPURTDARLEHEN

Endspurtdarlehen richten sich an Studierende, die kurz vor Abschluss ihres Studiums stehen, sich verstärkt darauf konzentrieren möchten und denen somit ggf. die Zeit für einen Nebenjob fehlt. Zur Beantragung des Darlehens, über dessen Vergabe ein Ausschuss entscheidet, muss nachgewiesen werden, dass der Studienabschluss tatsächlich kurz bevorsteht (also z. B. durch eine Übersicht über die erbrachten Leistungen).

Das zinsfreie Darlehen beträgt maximal 3.000€, der ausgezahlte Betrag richtet sich jedoch nach dem Zeitraum, der bis zum Studienabschluss überbrückt werden muss.
Die Rückzahlung muss spätestens ein Jahr nach Auszahlung beginnen und nach maximal zwei weiteren Jahren abgeschlossen sein.

Als Sicherheit ist die Bürgschaftserklärung eines*einer deutschen Bürg*in mit Einkommensnachweis des*der Bürg*in vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

START-UP SETS

Studierende der Trierer Hochschulen, die Mama oder Papa geworden sind, können ein Startup-Set beantragen.

Dieses beinhaltet einen Zuschuss zur Erstausstattung in Höhe von 200 €, 30 Freitische, die Kids-for-free–Karte (siehe. S.30) sowie ein kleines Willkommensgeschenk für kleine Selberesser*innen.
Studierende in Birkenfeld erhalten den Gegenwert der Freitische ausbezahlt.

Die Beantragung ist ab der Geburt ein Jahr lang möglich.

WICHTIG:
Dieser Service ist nur an den Standorten verfügbar, von welchen das Studierendenwerk auch Beiträge erhält: Standorte Trier und Birkenfeld.

KIDS FOR FREE (NUR IN TRIER)

Seit 2007 bietet das Studierendenwerk diesen Service für studierende Eltern: Immer, wenn ein studentisches Elternteil in Begleitung eines eigenen Kindes/eigener Kinder bis zum elften Lebensjahr in einer der Mensen speist, erhält der Familiennachwuchs sein Essen gratis.

Studierende, die dieses Angebot wahrnehmen möchten, erhalten nach Vorlage von Immatrikulationsbescheinigung und Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde beim StudiwerkOffice für jedes Kind unter elf Jahren eine „kids-for-free-Karte". Diese Karte gilt ein Semester und wird durch Vorlage der neuen Immatrikulationsbescheinigung verlängert.
Gegen Vorlage der „kids-for-free-Karte" erhält das Kind an der Essensausgabe auf dem kindergerechten „kids-for-free"-Teller aus den vorhandenen Komponenten ein Essen nach Wahl und auf Wunsch ein Obst als Dessert. Mittels der Karte wird der Kinderteller an der Kasse lediglich ohne Bezahlung erfasst.

WICHTIG:
Dieser Service ist nur an den Standorten verfügbar, an welchen das Studierendenwerk auch die Mensa betreibt.

INFORMATIONEN

SACHGEBIETSLEITUNG STUDIWERKOFFICE
Universitätsring 12 a
Studihaus Raum ST09 (Eingangsbereich)
54296 Trier

Tel: 0800 - 788 34 93 75

SERVICEPOINT UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD
Gebäude 9924 / Raum 053
Tel: (06782) 17 18 32

Ansprechpartner siehe Webseite

INTERNET
www.studiwerk.de

STIPENDIUM ALS MITTEL DER STUDIENFINANZIERUNG

Eine solide finanzielle Basis ermöglicht ein sorgenfreies Studium. Aber nicht jede/jeder verfügt über die erforderlichen Geldmittel.

Master- und Bachelorstudiengänge lassen immer weniger Zeit für einen Nebenjob. Daher sind - neben BAföG und Studienkrediten - Stipendien eine weitere Möglichkeit, den Lebensunterhalt während des Studiums zu sichern.

Viele Studierende gehen irrtümlich davon aus, dass Stipendien nur an Studierende mit besonders guten Noten vergeben werden. Zu den gleichberechtigten Auswahlkriterien zählen ebenso soziales Engagement, Nationalität, Studienphase, geplantes Auslandspraktikum, Förderzweck oder Studienfach.

Das Studierendenwerk Trier kann Sie über verschiedene Stipendien näher informieren und auch helfen, das für Ihre Situation passende Stipendium zu finden. Weitere Informationen zum Thema Stipendium erhalten Sie auch bei den Stipendienbeauftragten der Hochschule Trier oder im Gleichstellungsbüro.

Das Gleichstellungsbüro der Hochschule vergibt auch Stipendien in Abhängigkeit von vorhandenen Fördermitteln. Näheres erfahren Sie auf den Internet-Seiten des Gleichstellungsbüros.

INFORMATIONEN

INTERNET
Aufgrund der sich ändernden Zuständigkeiten und Sprechzeiten entnehmen Sie die jeweils aktuellen und für Sie passenden Angaben bitte der folgenden Internetseite der Hochschule:

https://www.hochschule-trier.de/go/stipendien-und-stiftungen

ARIADNE STIPENDIUM

Das Ariadne-Stipendium ist ein hochschuleigenes Förderinstrument. Es soll Frauen bei ihrem Studium und dem Aufbau einer wissenschaftlichen Karriere unterstützen und Studienabbrüche aus finanzieller Not verhindern. Oft nehmen Frauen neben dem Studium oder der Promotion weitere familiäre und/oder soziale Tätigkeiten, wie Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen, Vereins- oder Gremienarbeit wahr. Auch diese Leistungen sollen mit dem Ariadne-Stipendium gewürdigt werden.

Deshalb werden bei der Auswahl der Stipendiatinnen nicht ausschließlich gute Studienleistungen, sondern ebenso soziales Engagement und familiäre Aufgaben berücksichtigt.

Bewerben können sich alle Studentinnen (ab dem 2. Fachsemester) und Promovendinnen der Hochschule Trier. Dazu müssen der Antrag, ein Gutachten eines*einer Professor*in, der*die in der Lage ist, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Studien- bzw. Promotionsabschlusses zu treffen, sowie weitere Nachweise zur eigenen Situation bei der Koordinationsstelle des Stipendiums eingereicht werden.
Auf der Internetpräsenz des Stipendiums stehen Antrag, Formvorlage des Gutachtens sowie eine Checkliste der einzureichenden Nachweise zum Download bereit.

INFORMATIONEN

GLEICHSTELLUNGSBÜRO
Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld
Postfach 1380
55761 Birkenfeld
Tel: (06782) 17 2618
E-Mail: gsb.beratung@hochschule-trier.de

INTERNET
https://www.hochschule-trier.de/go/gsb
> *Förderung > (Finanzielle) Fördermöglichkeiten*

FINANZIELLE HILFE FÜR ALLEINERZIEHENDE

Die Stipendienstiftung des Landes Rheinland-Pfalz bietet alleinerziehenden Studierenden und alleinstehenden schwangeren Studentinnen Unterstützung in finanziellen Notlagen. Durch diese Hilfe soll es den Studierenden ermöglicht werden, ihr Studium erfolgreich zu beenden.

Ausschlaggebend sind hierbei nicht hervorragende Noten, sondern die finanzielle Notlage. Diese sollte allerdings nicht permanent sein. Das Stipendium wird bei Gewährung einmal im Semester ausbezahlt. Zur Bewerbung sollten Sie ein ausgefülltes Bewerbungsformular mit allen notwendigen Unterlagen der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten ihres Fachbereiches vorlegen. Diese bzw. dieser wird nach der Durchsicht aller Unterlagen eine Stellungnahme zu Ihrer Notsituation verfassen, die dem Ausschuss für Gleichstellungsfragen vorgelegt wird. Dort wird dann über die Vergabe und die Höhe der Auszahlungen anhand der Stellungnahmen entschieden.

Das Antragsformular mit genauen Angaben, welche Unterlagen vorzulegen sind, sowie eine Liste aller Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche finden Sie auf der Seite des Gleichstellungsbüros.

INFORMATIONEN

GLEICHSTELLUNGSBÜRO
Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld
Postfach 1380
55761 Birkenfeld
Tel: (06782) 17 1913
E-Mail: gsb.beratung@hochschule-trier.de

INTERNET
https://www.hochschule-trier.de/go/gsb
> *Förderung > (Finanzielle) Fördermöglichkeiten*

BEFREIUNG VON DER RUNDFUNK-BEITRAGSPFLICHT (GEZ-BEFREIUNG)

Studierende, die BAföG erhalten und nicht mehr im Elternhaus leben, können einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen.

Der Antrag zur Befreiung kann auf der Webseite www.rundfunkbeitrag.de ausgefüllt und heruntergeladen werden oder sie erhalten ihn bei Ihrer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Der ausgefüllte Antrag ist mit Ihrer Unterschrift und Ihrem aktuellen BAföG-Bescheid an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Köln zu senden. Die vollständige Adresse finden Sie in der Informationsbox unten.

Wenn Sie eine Kopie Ihres BAföG-Bescheides einsenden, achten Sie darauf, diese vorher von Ihrer Gemeinde-bzw. Stadtverwaltung beglaubigen zu lassen. Senden Sie das Original mit, versehen Sie es mit dem Vermerk „Bitte um Rücksendung“, da es sonst mit Ihrem Antrag nach Bearbeitung archiviert werden könnte.

INFORMATIONEN

ARD ZDF DEUTSCHLANDRADIO

Beitragsservice
50656 Köln
Tel: (01806) 999 555 10*
Service-Telefonzeiten:
Mo - Fr 7:00 - 19:00 Uhr
*20 Cent/Anruf aus allen deutschen Netzen

STADTVERWALTUNGEN:

STADTVERWALTUNG TRIER

Bürgeramt
Viehmarktplatz 20
54290 Trier
Tel: (0651) 718-0
E-Mail: buergeramt@trier.de

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BIRKENFELD

Schneewiesenstraße 21
55765 Birkenfeld
Tel: (06782) 990-0
E-Mail: info@vgv-birkenfeld.de

STADTVERWALTUNG IDAR-OBERSTEIN

Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Tel: (06781) 64-0
E-Mail: stadtverwaltung@idar-oberstein.de

GESETZE

§ 4, Abs. 1, Nr. 5a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

INTERNET

www.rundfunkbeitrag.de
> Befreiung/Ermäßigung beantragen



RECHTE & PFLICHTEN

RECHTE & PFLICHTEN 02

Mutterschutzgesetz	S. 28
Elternzeit	S. 30
Haushaltshilfe	S. 32
Krankenversicherung	S. 32
Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe	S. 34
Pflege eines kranken Kindes	S. 34
Teilzeitbeschäftigung	S. 35
Besondere Rechte und Pflichten studierender Eltern	S. 36
Prüfungen und Leistungsnachweise	S. 36
Studienunterbrechung & Beurlaubung	S. 36

MUTTERSCHUTZGESETZ

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt unter anderem für Frauen in regulären und befristeten Arbeitsverhältnissen, für Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, Praktikantinnen sowie Schülerinnen und Studentinnen.

Das Mutterschutzgesetz findet jedoch nur Anwendung, wenn Sie schwanger werden während Sie auf eine dieser Arten beschäftigt sind. Es besteht im Wesentlichen aus vier Elementen:

- Kündigungsschutz
- Schutz von Mutter und Kind am Arbeitsplatz
- Mutterschutzfrist
- Schutz stillender Mütter

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Einer schwangeren Beschäftigten kann vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Geburt nicht gekündigt werden. Sollten Sie dennoch eine Kündigung in diesem Zeitraum erhalten, so ist diese normalerweise unzulässig. Der/die Arbeitgeber/in muss allerdings zu dem Zeitpunkt, als er/sie Ihnen kündigte, gewusst haben, dass Sie schwanger sind oder es muss ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen, nachdem Ihnen die Kündigung zugegangen ist, mitgeteilt werden. Auch muss Ihre Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Kündigung schon bestehen.

SCHUTZ VON MUTTER UND KIND AM ARBEITSPLATZ

Werdende und stillende Mütter dürfen an ihrem Arbeitsplatz keinen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt werden. Insbesondere dürfen sie keine schweren, körperlichen Tätigkeiten ausüben oder gesundheitsgefährdenden Stoffen, Strahlen, Staub, Gasen, Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt werden. Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz einer schwangeren oder stillenden Mutter so einrichten oder umgestalten, dass diese Bedingungen erfüllt sind sowie dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, die Arbeit jederzeit kurz zu unterbrechen, ohne sich oder anderezu gefährden. Sollte dies nicht möglich oder unzumutbar sein, dürfen die betroffenen Frauen nicht beschäftigt werden, erhalten jedoch weiterhin ihre vollen Bezüge.

MUTTERSCHUTZFRIST

Die Mutterschutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen nach der Geburt. Bei einer Frühgeburt, bei einer Mehrlingsgeburt oder bei Feststellung einer Behinderung des Kindes gelten 12 Wochen Mutterschutz nach der Entbindung. Wenn es zu einer vorzeitigen Geburt kommt, verlängert sich die Mutterschutzfrist um die Zeit, die vor der Geburt nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte. Verzögert sich die Geburt, haben Sie immer noch den vollen Anspruch auf 8 bzw. 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt. In den 6 Wochen vor der Geburt kann die werdende Mutter selbst entscheiden, ob sie weiterarbeiten möchte. Sollten Sie sich für ein Weiterarbeiten entscheiden, können Sie dies jedoch jederzeit widerrufen. In der Mutterschutzfrist nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.
Frauen, die ab der 13. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, haben nun Anspruch auf gestaffelte Mutterschutzfristen:

- Ab der 13 Schwangerschaftswoche 2 Wochen Mutterschutz
- Ab der 17. Schwangerschaftswoche: 6 Wochen Mutterschutz
- Ab der 20. Schwangerschaftswoche: 8 Wochen Mutterschutz

SCHUTZ STILLENDER MÜTTER

Eine stillende Mutter hat während ihrer Arbeitszeit Anspruch auf Stillpausen. Sie darf sich mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde Zeit zum Stillen (alternativ zum Abpumpen) nehmen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden (d. h. eine Arbeitszeit, die nicht durch eine Pause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird) sollten zweimal 45 Minuten Stillzeit oder einmal 90 Minuten gewährt werden. Sie dürfen als stillende Mutter dadurch keinen Verdienstverlust erleiden. Die Stillzeit darf auch nicht vor- oder nachgearbeitet werden oder auf festgesetzte Ruhepausen, wie die Mittagspause, angerechnet werden.

MUTTERSCHUTZ FÜR STUDENTINNEN

Bezüglich des Mutterschutzes für Studentinnen bestehen einige gesonderte Regelungen, die Sie beachten sollten. Bei Bekanntwerden Ihrer Schwangerschaft melden Sie dies bitte schnellstmöglich dem zuständigen Prüfungsamt bzw. dem Studienservice, damit die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch genommen werden können (z. B. um sicherzustellen, dass Sie während Laboren oder Praktika keinen gefahrbringenden Situationen ausgesetzt werden). Als Nachweis dafür kann etwa eine Kopie des Mutterpasses oder eine ärztliche Bescheinigung eingereicht werden.

Während der Mutterschutzfristen (i. d. R. sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und acht Wochen nach der Geburt) sind Sie von der Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen befreit, außer Sie erklären ausdrücklich gegenüber der zuständigen Stelle, dass Sie teilnehmen möchten. Zudem dürfen schwangere/stillende Studentinnen zwischen 20 und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen tätig werden, wenn sie einwilligen und es zu Studienzwecken erforderlich ist. Die Hochschule muss das an die zuständige Aufsichtsbehörde melden. Sind Studentinnen als Hilfskräfte an der Hochschule angestellt, so gelten die Vorschriften des Mutterschutzes für Arbeitnehmerinnen.

Zusätzlich haben Sie z. B. ein Recht auf die Gewährung von Stillpausen bei Prüfungen oder anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen. Für die Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen werden Sie freigestellt. Während des ersten Jahres nach der Geburt haben Sie ein Recht auf mindestens zweimal 30 Minuten Stillzeit pro Tag bzw. zweimal 45 Minuten, sofern ihr Studientag 8,5 Stunden übersteigt. Damit sichergestellt werden kann, dass Sie während Ihrer Schwangerschaft und während der Stillzeit keinen gefährlichen Stoffen und/oder gesundheitsschädigenden Einflüssen ausgesetzt sind, wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt, um eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

INFORMATIONEN

GESETZE

Angestellte und Studierende : Mutterschutzgestz (MuSchG)

Beamte: Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV)

INTERNET

www.bmfsfj.de

> Service > Gesetze > Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

BROSCHÜRE ZUM DOWNLOAD

www.bmfsfj.de

> Service > Publikationen

MERKBLATT ZUM MUTTERSCHUTZ FÜR STUDENTINNEN

https://www.hochschule-trier.de/go/gsb

> Familienservice > Rechte und Pflichten > Für Studierende > Mutterschutzgesetz

ELTERNZEIT

Für Arbeitnehmer*innen besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kindes ein Rechtsanspruch auf Elternzeit.

Durch die Freistellung von Ihrer Beschäftigung während der Elternzeit soll es Ihnen erleichtert werden, der Erziehung und Pflege Ihres Kindes nachzukommen. Dies gilt insbesondere für Kleinkinder bis zum Kindergartenalter.
Dieser Anspruch gilt für beide Elternteile. Es ist also durchaus möglich, dass beide Eltern gleichzeitig die vollen drei Jahre in Elternzeit gehen. Von den Ihnen zustehenden drei Jahren können Sie bis zu zwei Jahren in die Zeit zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr Ihres Kindes verschieben. Der Anspruch auf Elternzeit besteht auch für Eltern, die in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt sind.

Die von der Mutter in Anspruch genommene Elternzeit verringert sich um die Dauer der Mutterschutzfrist nach der Geburt. Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Arbeitgeber schriftlich angemeldet werden. Wird die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes beantragt, beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen. Mit der schriftlichen und unterschriebenen Anmeldung teilen Sie dem Arbeitgeber verbindlich mit, für welche Zeiträume innerhalb der nächsten zwei Jahre die Elternzeit genommen wird. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung des*der Arbeitgebenden möglich.

Jeder Elternteil kann die zur Verfügung stehende Elternzeit in insgesamt drei Abschnitte aufteilen. Die*der Arbeitgebende kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Während der Elternzeit ist Teilzeitarbeit bis zu 32
Wochenstunden pro Elternteil in Elternzeit (bzw. 30 Stunden pro Woche bei Kindern, die vor dem 1.9.2021 geboren sind) möglich.

Die Teilzeitvereinbarung gilt dann allerdings nur für den Zeitraum der Elternzeit. Danach gelten wieder die normalen, vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten, so wie sie auch vor der Elternzeit geregelt waren.

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Ausnahmen können für wissenschaftliche Mitarbeitende und Hilfskräfte bestehen.
Nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (§ 2, Abs. 3 WisZeitVG) kann sich dann ein befristeter Vertrag mit Einverständnis des*der Mitarbeitenden um die Zeit der in Anspruch genommen Elternzeit verlängern. Anders verhält es sich in Drittmittelprojekten. Dort ist diese Regelung oft auf Grund der zeitlichen Begrenzung des Projekts nicht möglich. Auf jeden Fall sollten Sie zu diesem Thema so früh wie möglich mit Ihrem*Ihrer Vorgesetzten sprechen.
Zusätzliche Sicherheit gibt auch die Regelung, dass Ihnen während der Elternzeit keine Kündigung ausgesprochen werden darf. Dieser Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, und endet mit dem Ende der Elternzeit, frühestens aber acht Wochen vor Beginn. Für in Anspruch genommene Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes besteht der Kündigungsschutz frühestens 14 Wochen vor Beginn der Inanspruchnahme.

Sollten Sie sich die Ihnen zustehende Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte unterteilt haben, gilt der Kündigungsschutz nur für die Zeit, in der Sie wirklich in der Elternzeit sind, nicht in den Arbeitsperioden dazwischen. Der Kündigungsschutz kann auch nur durch eine Sondergenehmigung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde aufgehoben werden (z. B. im Falle einer Insolvenz des beschäftigenden Unternehmens).

An Ihrer Krankenversicherung ändert sich während Ihrer Elternzeit nichts. Sie sind weiterhin Pflichtmitglied. Aus dem erhaltenen Elterngeld werden jedoch keine Beiträge zur Krankenversicherung erhoben. Sollten Sie aber während Ihrer Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben, müssen die Beiträge gezahlt werden, die sich aus dem für die Teilzeitstelle gezahlten Gehalt errechnen. Privatversicherte müssen während Ihrer Elternzeit weiterhin Ihre Beiträge zahlen und auch den Arbeitgeberanteil übernehmen.

VOR BEGINN DER ELTERNZEIT SOLLTEN SIE MIT IHRER ZUSTÄNDIGEN KRANKENVERSICHERUNG SPRECHEN

Auch zu Ihrem Jahresurlaub gibt es während der Elternzeit besondere Regelungen. Er kann anteilig für jeden vollen Monat Ihrer Elternzeit gekürzt werden. Wenn Sie nur einen Teil des Monats in Elternzeit sind, bleibt der Anspruch auf den Jahresurlaub, der sich aus diesem Monat ergibt, bestehen. Arbeiten Sie während der Elternzeit in Teilzeit, so haben Sie weiterhin regulären Anspruch auf Ihren Jahresurlaub.

ELTERNZEIT FÜR STUDIERENDE

Nach § 16 Einschreibeordnung der Studierenden an der Hochschule Trier (18.01.2018) können Studierende auf schriftlichen Antrag an den*die Präsidenten*in von Ihrem Studium beurlaubt werden.

Längstens kann dies über einen Zeitraum von sechs Semestern pro Kind gewährt werden, allerdings muss die Beurlaubung für jedes Semester innerhalb der Rückmeldefrist neu beantragt werden.
Bitte geben in Sie in Ihrem Antrag auf Beurlaubung als Grund „Schwangerschaft" bzw. „Betreuung und Erziehung des eigenes Kindes" an. Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums, direkt nach der Immatrikulation oder während des ersten Semesters kann nicht erfolgen.

INFORMATIONEN

JUGENDAMT TRIER

Am Augustinerhof
Verwaltungsgebäude II
54290 Trier
Tel: (0651) 718-3508

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD

Abteilung Jugend und Schulen
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Tel: (06782) 15 0

STADTVERWALTUNG IDAR-OBERSTEIN

JUGENDAMT IDAR-OBERSTEIN
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Tel: (06781) 64 0

GESETZE

Angestellte: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
Beamte: Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV)
TV- L §11
TV- L §2, Abs.3 WisZeitVG
Einschreibeordnung der Hochschule Trier, §16 Beurlaubung

INTERNET

www.bmfsfj.de
> Themen > Familie > Familienleistungen > Elternzeit

www.familienportal.de
> Familienleistungen > Elternzeit

HAUSHALTSHILFE

Mütter und/oder Väter, die gesetzlich krankenversichert sind und die insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen ihren Haushalt nicht weiterführen können, können eine Haushaltshilfe erhalten, sofern keine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann.

Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Eine solche Hilfe kann durch die Krankenkasse gestellt oder über Wohlfahrtsverbände vermittelt werden. In jedem Fall sollte eine Beratung bzgl. der Beauftragung und der Erstattungsfähigkeit durch die Krankenkasse erfolgen. So werden Verwandten oder Verschwägerten i. d. R. keine Kosten erstattet, außer – je nach Höhe – Fahrtkosten sowie Kosten für einen etwaig entstehenden Dienstausfall.

Versicherte über 18 Jahren müssen eine Zuzahlung von 10 % der täglichen Kosten leisten, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 € pro Tag. Diese Zuzahlung entfällt, wenn die Haushaltshilfe aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung gewährt wird.

INFORMATIONEN

GESETZE

Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG)

Weitere Infos erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse, Wohlfahrtsverbänden und dem Jugendamt

KRANKENVERSICHERUNG

Bei Fragen zur Krankenversicherung während und nach der Schwangerschaft, im Mutterschutz und in der Elternzeit wenden Sie sich direkt an Ihre Krankenversicherung. Dort erhalten Sie auch Informationen über alle Untersuchungsleistungen, Entbindungsleistungen sowie alle Behandlungen von Schwangerschaftsbeschwerden. Normalerweise übernimmt die Krankenversicherung der Mutter alle Leistungen rund um die Geburt des Kindes.

Die Familienversicherung Ihres Kindes ist in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei, muss jedoch binnen zwei Monaten nach der Geburt beantragt werden. Den benötigten Familienfragebogen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Bitte reichen Sie diesen mit einer Kopie der Geburtsurkunde dort ein. Anschließend erhalten Sie die Krankenversicherungskarte für Ihr Kind.

In der privaten Krankenversicherung zahlen die Versicherten für jedes mitversicherte Familienmitglied Beiträge. Ist ein Elternteil gesetzlich und der andere Elternteil privat krankenversichert, kann die kostenfreie (gesetzliche) Familienversicherung nur dann durchgeführt werden, wenn der privat versicherte Elternteil das höhere Einkommen über einer bestimmten Einkommensgrenze hat. Diese Einkommensgrenzen werden regelmäßig angepasst, sie sollten sich also vorher über die derzeitige Höhe informieren.

Sind beide Elternteile gesetzlich krankenversichert, können die Eltern wählen, über wen die Familienversicherung durchgeführt werden soll. Sofern Sie nach Ihrer Entbindung Elterngeld beantragt haben und Ihr sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet, sind Sie über den Bezug von Elterngeld beitragsfrei krankenversichert. Bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis sind Sie während des Bezugs von Elterngeld und während der Elternzeit ebenfalls beitragsfrei krankenversichert. Eine Mitversicherung von Kindern über Großeltern ist in bestimmten Fällen möglich.

STUDIERENDE UND KRANKENVERSICHERUNG

Für Studierende gelten die gleichen Regelungen. Bitte wenden Sie sich aber auf jeden Fall an Ihre Krankenversicherung, um mögliche Missverständnisse auszuschließen.

In der Regel sind Studierende wie folgt krankenversichert:

- Sie sind über Ihre Eltern familienversichert und bezahlen deshalb keine Beiträge. Diese Option endet in der Regel mit Vollendung des 26. Lebensjahres. Eine Verlängerung ist nur bei Studierenden möglich, die Wehr- oder Zivildienst bzw. einen Freiwilligendienst geleistet haben.
- Sie sind verheiratet und bei Ihrem*Ihrer Partner*in mitversichert. Auch hier bezahlen Sie keine Beiträge.
- Sie sind im Rahmen der Krankenversicherung der Studierenden versichert und bezahlen besonders niedrige Monatsbeträge. Diese Option steht Ihnen nur bis zum 30. Lebensjahr oder 14. Semester offen. Durch die Geburt oder Pflege eines Kindes kann diese jedoch um mehrere Semester verlängert werden. Auch hier gilt es, die genauen Konditionen mit der Krankenversicherung zu besprechen.
- Sie sind im Rahmen einer freiwilligen Krankenversicherung versichert und bezahlen den von Ihrer Krankenkasse festgesetzten Betrag.
- Sind Kinder noch über Ihre Eltern familienversichert, so können ggf. auch Kinder (Enkelkinder) von familienversicherten Kindern (über die Großeltern) mitversichert werden.

Unverheiratete Elternteile können ihr Kind über ihre eigene Krankenversicherung familienversichern oder über die Familienversicherung des anderen Elternteils.

Für Personen, die gesetzlich krankenversichert sind und ihre persönliche Belastungsgrenze (2% des jährlichen Brutto-Einkommens bzw. 1% bei chronisch Kranken) erreicht haben, besteht die Möglichkeit, sich bei ihrer Krankenkasse von Rezeptgebühren und Zuzahlungen befreien zu lassen. Hierzu sammeln Sie bitte alle Zuzahlungsbelege und reichen diese zusammen mit Ihren Einkommensunterlagen bei Ihrer Krankenkasse ein. Kinder sind grundsätzlich von allen Zuzahlungen befreit (außer Zuzahlung zu Fahrkosten).

INFORMATIONEN

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel: (0228) 619-0
E-Mail: poststelle@bvamt.bund.de

INTERNET

https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/
www.abc-der-krankenkassen.de

ÄRZTLICHE BETREUUNG & HEBAMMENHILFE

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für Geburtsvorbereitungskurse (bis zu 14 Stunden), regelmäßige ärztliche Betreuung und Vorsorgeuntersuchungen sowie alle mit der Geburt des Kindes in Zusammenhang stehenden und anfallenden Kosten.

Außerdem kann die Nachversorgung durch eine Hebamme übernommen werden. Über Regelungen zum Einsatz von Hebammen oder einer Hausgeburt sollten Sie sich frühzeitig direkt bei den Hebammen in Ihrer Region oder bei Ihrer Krankenversicherung informieren.

INFORMATIONEN

INTERNET

www.hebammensuche.de

www.hebammenzentrale-trier.de

PFLEGE EINES KRANKEN KINDES

Sollte Ihr Kind erkranken und Sie müssen sich selbst um die Pflege kümmern, weil es keiner anderen Person in Ihrem Haushalt möglich oder zumutbar ist dies zu übernehmen, haben Sie Anspruch auf Freistellung von Ihrer Arbeit. Es gibt zwei Arten der Freistellung zur Kinderkrankenpflege:

BEZAHLTE FREISTELLUNG

Wenn Sie sich „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" lang um Ihr krankes Kind kümmern und ein ärztliches Attest (nach § 616 BGB) vorlegen, kann eine bezahlte Freistellung von bis zu 15 Kalendertagen pro Elternteil und Jahr (30 Tage für Alleinerziehende) erfolgen. Allerdings kann dieser Anspruch durch einen Tarifvertrag oder Ihren Arbeitsvertrag eingeschränkt oder ganz aufgehoben sein. Fragen Sie dazu bei Ihrer zuständigen Personalabteilung nach. Nach dem Tarifvertrag für Angestellte (Länder) haben Sie Anspruch auf vier Tage pro Kalenderjahr zur Pflege eines Kindes.

UNBEZAHLTE FREISTELLUNG

Nach §45 des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) können Sie auch unbezahlt freigestellt werden. Voraussetzungen sind, dass die Bedingungen für eine bezahlte Freistellung nicht erfüllt sind, das erkrankte Kind jünger als zwölf Jahre oder behindert ist, und wiederum keine andere in Ihrem Haushalt lebende Person die Pflege übernehmen kann.

Sollten Sie unbezahlt freigestellt werden, können Sie von Ihrer Krankenkasse Kinderpflege-Krankengeld erhalten. Diesen Anspruch haben Sie für höchstens 15 Arbeitstage für ein Kind (bis zu 35 Tage bei mehreren Kindern) pro Kalenderjahr. Alleinerziehende Eltern können für 30 Tage für ein Kind (70 bei mehreren Kindern) pro Kalenderjahr Kinderpflege-Krankengeld beziehen.

Erforderlich für den Bezug von Kinderpflege-Krankengeld ist:

- Ein ärztliches Attest für Krankenkasse und Arbeitgeber*in
- Ausgefüllter Antrag für Kinderpflege-Krankengeld

(meist ist das Formular auf der Rückseite des ärztlichen Attests oder bei Ihrer Krankenkasse erhältlich)
- Abgabe der Dokumente bei Ihrer Krankenkasse
- Bescheid über Bezug des Kinderpflege-Krankengeldes ist bei Ihrer Personalabteilung abzugeben

FÜR STUDIERENDE ELTERN GILT:
Ein Rücktritt von einer Leistung/Prüfung aufgrund der Betreuung wegen Krankheit des Kindes wird akzeptiert (ärztliches Attest bis spätestens 3. Tag nach der Prüfungsleistung einreichen, vorab per E-Mail einreichbar).

INFORMATIONEN

GESETZE
TV-L §29, Abs.1, Nr. e,
§ 616, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
§ 45, Sozialgestzbuch V (SGB V)

INTERNET
www.bmfsfj.de
> Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld

Weitere Informationen bei Ihrer zuständigen Krankenkasse sowie zuständigen Personalabteilung

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

In Unternehmen, in denen mehr als 15 Beschäftigte arbeiten, haben alle Arbeitnehmer*innen, die dort schon länger als 6 Monate beschäftigt sind, grundsätzlich Anspruch auf Teilzeitarbeit. Einzige Einschränkung besteht, wenn betriebliche Gründe dagegen sprechen.

Ab Januar 2019 gilt zudem die so genannte „Brückenteilzeit", die es Arbeitnehmenden rechtlich ermöglicht, nach der Teilzeit wieder auf eine Vollzeitstelle zurückzukehren.

Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen besteht auch insbesondere für Angestellte und Beamte*innen des öffentlichen Dienstes. Es ist hier ein großes Anliegen des öffentlichen Arbeitgebers, die Teilzeitbeschäftigung zu fördern. Dabei ist die Art und Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung individuell verhandelbar. Das Spektrum reicht von wenigen Stunden pro Woche zur Fast-Vollzeitbeschäftigung. Voraussetzung ist jedoch, dass dienstliche Belange nicht der Verteilung der Arbeitszeit entgegenstehen. Sollte das der Fall sein, kann ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Diese Regelungen gelten auch für Vorgesetzte oder Beschäftigte mit Leitungsfunktion.

Wenn Sie sich für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen interessieren, sollten Sie das frühzeitig mit Ihrer zuständigen Personalabteilung und Ihrem*Ihrer Vorgesetzten besprechen.

INFORMATIONEN

GESETZE
§ 8, Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

INTERNET
www.bmi.bund.de
> Service > Publikationen > Teilzeit und Beurlaubung im öffentlichen Dienst

BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN STUDIERENDER ELTERN

Sollten Sie zur Wahrnehmung Ihrer Elternzeit ein oder mehrere Urlaubssemester beantragt haben, läuft während dieser Zeit die Zählung Ihrer Hochschulsemester weiter, während die Zählung Ihrer Fachsemester aussetzt.

Ihre BAföG – Zahlungen setzen während eines Urlaubssemesters aus! (vgl. Beitrag „BAföG"). Die Zahlungspflicht für den Semesterbeitrag gilt allerdings auch während des Urlaubssemesters weiter.

Während der Beurlaubung können keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden! Die Versuchszählung wird ausgesetzt.

Im Bereich Krankenversicherung ändert sich für Studierende in der Elternzeit nichts. Sind Sie nicht bei einem*einer Ehepartner*in oder Ihren eigenen Eltern mitversichert, setzen die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit aus. Im Falle einer privaten Krankenversicherung müssen die Beiträge jedoch – inkl. des Arbeitgeber*innenanteils – gezahlt werden.

PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

Mutterschutz- und Elternzeitfristen müssen nach dem Hochschulgesetz (§26 HochSchG) bei Prüfungsverfahren berücksichtigt werden.

Sollte eine Ihrer Prüfungen in die Zeit des Mutterschutzes (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) fallen, müssen Sie mit dem Prüfungsamt eine Einzelfallregelung treffen. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. des Mutterpasses.

§26 der Ordnung für Hochschulprüfungen (§26 HochSchG) sieht außerdem vor, dass die Studienzeit nicht als verlängert oder unterbrochen gilt, wenn dies durch Schwangerschaft oder Elternzeit bedingt war. Daran sollten Sie denken, wenn bei Meldung, Ablegung oder Wiederholung einer Prüfung die vorgesehene maximale Studienzeit überschritten scheint. Ebenso wichtig ist, dass während der Beurlaubung wegen Schwangerschaft, Mutterschutzfrist oder Elternzeit keine Leistungen erbracht werden dürfen.

STUDIENUNTERBRECHUNG

Sie haben die Möglichkeit Ihr Studium zu unterbrechen, indem Sie sich exmatrikulieren lassen. Allerdings sollten Sie in diesem Fall bedenken, dass Sie sich dann für eine Wiederaufnahme des Studiums erneut bei der Hochschule Trier bewerben müssen.

Der Wiedereinstieg in ein höheres Semester verläuft auch in NC-Studiengängen problemlos, da eine Beschränkung nur auf das jeweils erste Semester beantragt und durchgeführt wird.

Die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fehlversuche müssen insbesondere beim Wechsel der Prüfungsordnung mit dem Prüfungsamt geklärt werden.

BEURLAUBUNG

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, sich aufgrund verschiedener Gründe (z. B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Pflege, eigene Erkrankung) beurlauben zu lassen. Eine Beurlaubung muss innerhalb der Rückmeldefrist für das kommende Semester beantragt werden.

Es kann für mehrere Semester beantragt werden (i. d. R. maximal sechs, insbesondere bei Kindererziehung), ein Antrag muss aber in jedem Semester neu gestellt werden. Eine Beurlaubung ist nicht im ersten Semester möglich. Während des/der Urlaubssemester/s setzt die Zählung der Fachsemester aus. Zudem sind Sie von der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Prüfungen befreit – bitte beachten Sie aber, dass Sie nicht nur von den Prüfungen befreit sind, sondern in einem Urlaubssemester an keiner Prüfung teilnehmen dürfen.

INFORMATIONEN

STUDIENSERVICE TRIER UND IDAR-OBERSTEIN

Schneidershof
Gebäude G, Foyer
Tel: (0651) 8103 335
E-Mail: studienservice@hochschule-trier.de

Öffnungszeiten: s. Website

Bitte beachten Sie in Trier die Zuordnung der Studiengänge zu den jeweiligen Arbeitsteams des Studienservice. Sie haben dadurch durchgehend gleiche Ansprechpersonen für alle anfallenden Fragestellungen. Ihre Ansprechperson finden Sie unter: https://www.hochschule-trier.de/go/studienservice

STUDIENSERVICE UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD

Geb. 9924 / Raum 035
Tel: (06782) 17-18 26
E-Mail: studienservice@umwelt-campus.de
Webseite: https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/studienservice/

Öffnungs- & Telefonische Beratungszeiten: s. Website

PRÜFUNGSAMT UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD

Gebäude 9924
E-Mail: pruefungsamt@umwelt-campus.de

Am Standort Birkenfeld richtet sich die Bearbeitung der Anfragen beim Prüfungsamt nach Ihrem Studiengang. Um zu erfahren, welche*r Sachbearbeiter*in für Sie zuständig ist, besuchen Sie die Webseite: https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/pruefungsamt/

INTERNET

www.bmfsfj.de



KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG 03

Ferienbetreuung der Hochschule Trier S. 40

Notfallbetreuung zu Randzeiten S. 40

KITA Schneidershof S. 41

KITA Neubrücke (am Umwelt-Campus) S. 41

Kindertagespflege S. 42

Externe Kinderbetreuungsangebote S. 43

FERIENBETREUUNG AN DER HOCHSCHULE TRIER

Um allen Hochschulangehörigen die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu erleichtern, bietet die Hochschule Trier Ferienbetreuungen während der Oster-, Sommer- und Herbstferien an. In den Jahren, in denen Winterferien vorgesehen sind, kann das Angebot entsprechend und bei Bedarf erweitert werden.

In Kooperation mit der Markus Paul GmbH werden spannende und abwechslungsreiche Wochen geboten, die keine Langeweile aufkommen lassen. An den Standorten Trier und Birkenfeld erleben die Kinder bunte Tage mit vielfältigen Aktivitäten, die unter pädagogischen Gesichtspunkten geplant werden. Das Team der Kinderbetreuung setzt sich aus einer pädagogischen Fachkraft und einer geschulten Teamkraft zusammen. Spannende Themenwochen und Ausflüge bringen zusätzlich Spaß.

Über die Termine der Ferienbetreuungen werden Sie rechtzeitig per E-Mail, Aushang und auf der Internetpräsenz des Gleichstellungsbüros informiert. Die Anmeldung erfolgt über einen Link zum digitalen Anmeldepool der Markus Paul GmbH. Angemeldet werden können alle Kinder von Hochschulangehörigen im Alter von 4 bis 12 Jahren, am UCB ab 9 Wochen.
Allerdings sollten Sie hierbei den Anmeldeschluss unbedingt beachten, Nachmeldungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

NOTFALLBETREUUNG ZU RANDZEITEN

Was tun, wenn der Kindergarten schon um 15 Uhr schließt, aber Ihr Arbeits- oder Vorlesungstag noch lange nicht zu Ende ist? Für diese Fälle bietet die Hochschule Trier allen Hochschulangehörigen mit Kindern die Möglichkeit, diese in der Notfallbetreuung zu Randzeiten, kurz Randzeitenbetreuung, unterzubringen.

AM UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD

Sie können einen Betreuungsbedarf per Kontaktformular mit Anmeldelink bei der Markus Paul GmbH bis zu 24 Stunden vorher anmelden. Zum angemeldeten Zeitpunkt bringen Sie Ihr Kind oder Ihre Kinder zum Eingang der Kinderbetreuungsräume im Kommunikationsgebäude. Dort wird Ihr Kind von einer Betreuungsperson empfangen. Die Räumlichkeiten sind kindgerecht ausgestattet und bieten viel Platz zum Spielen, Ruhen aber auch zum Hausaufgaben machen. Die Betreuung ist kostenlos.

AM CAMPUS SCHNEIDERSHOF

In Zusammenarbeit mit der Caritas bietet die Hochschule Trier auch für alle Studierenden und Beschäftigten in Trier diese Möglichkeit. Hier muss der Betreuungsbedarf bis spätestens 17 Uhr am Vortag angemeldet werden. Bringen Sie Ihr Kind bitte zu den „ad hoc"-Betreuungsräumen auf dem Gelände der Universität Trier, Wohnanlage Tarforst, Gebäude IV. Dort wird es von Caritas-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern betreut. Es gibt Gelegenheit zum Spielen, Basteln, Toben und zum Hausaufgaben machen. Auch hier ist die Betreuung kostenlos.

An beiden Standorten werden Kinder ab 9 Wochen bis 12 Jahre betreut. Bitte beachten Sie aber, dass Kinder ein bis mehrere Male gemeinsam mit Mama oder Papa die Einrichtung vor dem ersten Betreuungstag besuchen sollten. Das dient dem Kind zur Eingewöhnung in die neue Umgebung und zum Kennenlernen der Betreuerinnen und Betreuer.

INFORMATIONEN

FAMILIENSERVICE

Hochschule Trier. Umwelt-Campus Birkenfeld
Gebäude 9925 | Raum 48
Postfach 1380
55761 Birkenfeld

Tel: (06782) 17-1937
E-Mail: kinderbetreuung@hochschule-trier.de

INTERNET:

https://www.hochschule-trier.de/go/gsb
> *Kinderbetreuungsangebote*

KINDERBETREUUNG 03

KITA SCHNEIDERSHOF

Die Kita „Schneidershof" hat als Träger einen unabhängigen Verein namens „Kindertagesstätten an Trierer Hochschulen e.V.". Die Kita ist zentral auf dem Gelände der Hochschule Trier am Schneidershof gelegen. In einem eigenen Haus mit weitläufigem Garten können die Kleinen ihre Welt entdecken und sich in sicherem Umfeld entwickeln.

Es gibt zwei Gruppen mit je 20 Kindern. Eine davon betreut Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, die andere nimmt bis zu sechs Kinder ab zwei Jahren auf. Kinder von Hochschulangehörigen, also Studierende oder Beschäftigte, werden bevorzugt aufgenommen. Es besteht jedoch für Hochschulangehörige kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kita „Schneidershof".

Die Kinderbetreuung selbst ist kostenlos, allerdings bittet die Kita um Elternspenden. Auch wird ein monatlicher Pauschalbetrag zur Verpflegung durch die hauseigene Küche erhoben.

Die Kita ist von 07:30 Uhr morgens bis nachmittags um 15:30 Uhr geöffnet.

KITA NEUBRÜCKE

Die Hochschule Trier bietet in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Birkenfeld in der Kita Neubrücke auf dem Gelände des Umwelt-Campus für Hochschulangehörige insgesamt 15 Plätze an, drei davon für Kinder unter 2 Jahren.

In der Kita wird nach dem offenen Konzept gearbeitet. Die Kinder leben und lernen im ganzen Haus und gestalten ihren Alltag mit. Die Kita Neubrücke verfügt über großzügige Räumlichkeiten, die dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder gerecht werden. Das Highlight ist die große Indoor-Rutsche, die Kinderherzen höherschlagen lässt.

Die Öffnungszeiten der Kita sowie die Bedingungen zur Anmeldung erfahren Sie bei der Koordination der Kinderbetreuung. Um die Kita näher kennenzulernen, empfehlen wir, vor der Anmeldung einen Besuchstermin mit der Leiterin der Kita, zu vereinbaren.

Es besteht jedoch für Hochschulangehörige kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kita Neubrücke.

INFORMATIONEN

KITA SCHNEIDERSHOF

Hochschule Trier
54293 Trier
Tel: (0651) 8103- 235
E-Mail: schneidershof@kita-schneidershof.de

KITA NEUBRÜCKE

Oak Road, Gebäude 9900
55768 Hoppstädten-Weiersbach
Tel: (06782) 87 64 111
E-Mail: KITANeubruecke@vgv-birkenfeld.de

FAMILIENSERVICE

Hochschule Trier. Umwelt-Campus Birkenfeld
Gebäude 9925 | Raum 48
Postfach 1380
55761 Birkenfeld

Tel: (06782) 17-1937
E-Mail: kinderbetreuung@hochschule-trier.de

KINDERTAGESPFLEGE

Sollten Sie eine familiennahe und flexible Kinderbetreuung oder einen ergänzenden Betreuungsbedarf neben Kita oder Schule benötigen, haben sie die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson zu engagieren.

Die Ausübung der Kindertagespflege ist nach §43 SGB VIII erlaubnispflichtig, d. h. Tagespflegepersonen erhalten nach Vorlage eines ärztlichen Attests, eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und der Teilnahme an einer 160-stündigen Qualifizierung sowie ggf. weiteren Qualifizierungsmaßnahmen die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege. Die Betreuung kann im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden.
Nehmen Sie Kontakt zu den Mitarbeitenden des Jugendamts oder des freien Trägers auf. Im persönlichen Gespräch werden entsprechend Ihrem persönlichen Betreuungsbedarf Adressen von Tagespflegepersonen mit freien Betreuungsplätzen zusammengestellt.

Mit der Adressenliste können Sie dann selbstständig Kontakt zu den Tagespflegepersonen aufnehmen und sich für eine Betreuungsperson entscheiden. Ein Antrag auf finanzielle Förderung der Betreuung kann beim Jugendamt gestellt werden.

INFORMATIONEN

JUGENDAMT TRIER
Am Augustinerhof
Verwaltungsgebäude II
54290 Trier
Tel: (0651) 718-3508

SOZIALDIENST KATH. FRAUEN E.V.
Krahnenstr. 33-34
54290 Trier
Tel: (0651) 9496-0

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD
Abteilung Jugend und Schulen
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Tel: (06782) 15 0

STADTVERWALTUNG IDAR-OBERSTEIN
JUGENDAMT IDAR-OBERSTEIN
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Tel: (06781) 64 0

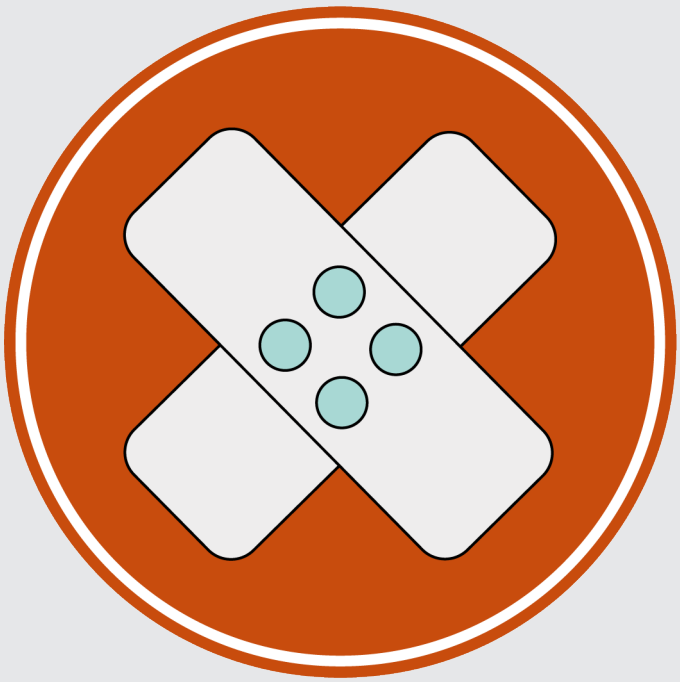
GESETZE
§ 43, Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) UND
§ 23, Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

INTERNET
www.skf-trier.de/

EXTERNE KINDERBETREUUNGSANGEBOTE

Informationen zu weiteren KiTas in Hochschulnähe und Ferienangeboten der Kommunen sowie zum Verein „Flohzirkus“ der Uni Trier, der Kinderbetreuung von Eltern für Eltern anbietet, erhalten Sie auf den Webseiten des Gleichstellungsbüros:

https://www.hochschule-trier.de/go/gsb
> Kinderbetreuungsangebote > Externe Kinderbetruung



PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN 04

Pflegebedürftigkeit und Pflegeversicherung	S. 46
Pflegeseminare des Familienservice	S. 49
Pflegezeit	S. 49
Pflegen lernen - Kurse für die familiäre Pflege	S. 52
Beratung zum Thema „Pflege“	S. 52
Pflegedienste für ältere Menschen	S. 53
Pflege von behinderten Kindern	S. 54
Verhinderungs-/Kurzzeitpflege	S. 55
Übergangspflege	S. 56
Unterhaltspflicht von Kindern pflegebedürftiger Eltern	S. 57
Patientenverfügung	S. 58
Betreuungsverfügung & Vorsorgevollmacht	S. 59

PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT & PFLEGEVERSICHERUNG

Seit 2017 definiert sich der Begriff „pflegebedürftig" nach dem geänderten §14 SGB XI.
Danach heißt es nun: Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb Hilfe durch andere benötigen. Dabei wird nochmal genauer beschrieben, wie die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aussehen könnten:

- körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen,
- gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen,

die nicht selbstständig kompensiert oder bewältigt werden können. Dieser Zustand muss mindestens sechs Monate andauern.

Wenn Sie oder ein*e Angehörige*r diese Bedingungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Die Höhe der Leistung aus der Pflegeversicherung wird nach einem Bewertungsverfahren bestimmt, innerhalb dessen ein Pflegegrad ermittelt wird. In den Pflegegraden werden körperliche und geistige Einschränkungen berücksichtigt.

KOMBINATION VON PFLEGEGELD UND PFLEGESACHLEISTUNGEN

Die Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen ist auch weiterhin möglich. Sie können zum Beispiel das Budget für den Pflegedienst nur zu 70% ausschöpfen und erhalten dann die restlichen 30% aus dem Budget des Pflegegeldes.

Pflegegrad	Pflegegeld	Sachleistungen
I	-	-
II	347 €	796 €
III	599 €	1.497 €
IV	800 €	1.859 €
V	990 €	2.299 €

BEANTRAGUNG VON PFLEGELEISTUNGEN

1. Setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Die Pflegekasse ist Teil Ihrer Krankenkasse. Die antragstellende Person ist dabei immer die pflegebedürftige Person selbst, in deren Namen eine Beantragung stattfinden kann. Wenn Sie es zu diesem Zeitpunkt schon abschätzen können, teilen Sie der Pflegekasse gleich bei Antragstellung mit, ob Sie Ihren Angehörigen zu Hause pflegen oder durch ein Pflegeheim betreuen lassen wollen.

2. Die Pflege-/Krankenkasse beauftragt den MDK (Medizinischen Dienst der Krankenversicherung) mit der Begutachtung Ihres*Ihrer Angehörigen. Dabei wird festgestellt, welcher Pflegegrad auf den/die Angehörige zutrifft. Die Begutachtung sollte möglichst vor Ort bei einem Hausbesuch stattfinden. Das Gutachten des MDK ist standardisiert. Seit 2017 wird ein neues Bewertungsverfahren genutzt, das im Anschluss erklärt wird. Bei der Begutachtung werden auch Empfehlungen ausgesprochen, was unternommen werden kann, um eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder was zur Rehabilitation getan werden kann. Ebenso wird begutachtet, ob häusliche Pflege in ausreichender Weise sichergestellt werden kann. Um sich optimal auf den Besuch des MDK vorzubereiten, besuchen Sie eines der kostenlosen Seminare des Familienservice der Hochschule Trier oder vereinbaren Sie einen Termin zu einem Beratungsgespräch.

3. Seien Sie bei der Begutachtung durch den MDK anwesend.

4. Versuchen Sie einzuschätzen, ob Sie die Pflege langfristig allein zu Hause leisten können, oder ob Sie Unterstützung durch ambulante Dienste brauchen. Teilen Sie dies Ihrer Pflegekasse mit und bitten Sie um einen Kostenvergleich der verschiedenen lokalen Anbieter*innen.

5. Ist die Pflege zu Hause nicht möglich, informiert Sie die Pflegekasse über geeignete Pflegeeinrichtungen in Ihrer Nähe. Bitten Sie um einen Kostenvergleich der verschiedenen Einrichtungen. Besuchen Sie die Einrichtungen, bevor Sie sich endgültig entschließen, und beobachten Sie, wie dort mit anderen Patient*innen umgegangen wird.

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN 04

Das neue, seit 2017 geltende Verfahren des MDK zur Begutachtung basiert auf dem Hauptkriterium der Selbstständigkeit. Es ist in sechs Module unterteilt. Für die Kriterien innerhalb dieser Module werden jeweils Punkte verteilt, die bei der Auswertung unterschiedlich gewichtet werden. Die erreichte Punktzahl am Ende der Bewertung. bestimmt den zu erhaltenen Pflegegrad. Die Punktevergabe erfolgt nach einem einfachen Schema: 0 Punkte, wenn die Fähigkeiten noch vorhanden sind und mit zunehmendem Nichtvorhandensein der jeweils untersuchten Fähigkeit zunehmende Punktzahlen. Die Höchstpunktezahl für ein Kriterium sind drei. Nach Bestimmung der Punktezahlen werden diese gewichtet. Von den Modulen „kognitive und kommunikative Fähigkeiten" und „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen" geht jeweils nur eins in die Gesamtwertung mit ein.

Die 6 Module sind:

1. **Mobilität:** Wie groß ist die Selbstständigkeit der betroffenen Person in verschiedenen Bereichen wie Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppen steigen, Positionswechsel im Bett (10% der Gesamtwertung)

2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Sind die geistigen und kommunikativen Fähigkeiten beeinträchtigt und welche Auswirkungen hat das? Können Entscheidungen im Alltag selbst getroffen werden? Wie verhält es sich mit zeitlicher und örtlicher Orientierung? (Modul 2 und 3 zusammen gehen mit 15% in die Gesamtwertung ein)

3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** Verschiedene Verhaltensweisen (z.B. provozierendes oder aggressives Verhalten) und Problemlagen werden erfasst. Liegen Verstimmungen oder Ängste vor? Besteht nächtliche Unruhe? (Modul 2 und 3 zusammen gehen mit 15% in die Gesamtwertung ein)

4. **Selbstversorgung:** Können Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung selbstständig bewältigt werden? (40% der Gesamtwertung)

5. **Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen:** Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen (z.B. Wundversorgung bei offenen Wunden, Medikamentengabe, usw.) (20% der Gesamtwertung)

6. **Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte:** Können zukunftsgerichtete Planungen erfolgen? Besteht aktiver Kontakt zu Personen außerhalb des direkten (häuslichen) Umfeldes? (15% der Gesamtwertung)

Die folgende Tabelle zeigt, welche Punktzahl welchem Pflegegrad zugeordnet wird:

Punkte aus allen Modulen	Pflegegrad
12,5 bis unter 27	I
27 bis unter 47,5	II
47,5 bis unter 70	III
70 bis unter 90	IV
90 bis unter 100	V

Sollten Sie in einer privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert sein, die Sie als Privatversicherte*r abschließen müssen, tritt an die Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung in Höhe der Leistungen der gesetzlichen Pflichtversicherung.

Bei stationärer Pflege übernimmt die Pflegeversicherung die pflegebedürftigen Aufwendungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung, allerdings wiederum gestaffelt nach den Pflegestufen in monatlichen Pauschalbeträgen. Seit 2017 gelten folgende Beträge:

In Pflegegrad I	-
In Pflegegrad II	805 € monatlich
In Pflegegrad III	1.319 € monatlich
In Pflegegrad IV	1.855 € monatlich
In Pflegegrad V	2.096 € monatlich

Es gibt außerdem die Möglichkeit zur teilstationären Pflege. Dabei kann der*die Pflegebedürftige zum Beispiel über Tag zu Hause bleiben und wird nachts in einer Betreuungseinrichtung betreut. Genauso denkbar ist der umgekehrte Fall oder die Möglichkeit, dass der*die Pflegebedürftige nur eine bestimmte Anzahl an Tagen in der Woche eine Tagespflege in Anspruch nimmt. Auch hier wurden die Leistungen 2017 erhöht. Die aktuellen Sätze für teilstationäre Pflege:

In Pflegegrad I	-
In Pflegegrad II	721 € monatlich
In Pflegegrad III	1.357 € monatlich
In Pflegegrad IV	1.685 € monatlich
In Pflegegrad V	2085 € monatlich

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Pflegegeld, Pflegesachleistungen und teilstationäre Pflege zu kombinieren. Für mehr Informationen hierzu wenden Sie sich an Ihre zuständigen Pflegestützpunkte.

Seit 2017 gibt es zudem einen sogenannten Betreuungs- und Entlastungsbetrag. Beanspruchen können diesen alle Pflegebedürftigen ab dem ersten Pflegegrad. Er ist auch in allen Pflegegraden gleich hoch: 131 €. Dieser kann zusätzlich für Tages- und Nachtpflege oder Kurzzeitpflege, für Betreuungsleistungen oder hauswirtschaftliche Unterstützung durch einen zugelassenen Dienst oder zur Wahrnehmung von Betreuungsangeboten wie Demenzcafés oder „Pfleger auf vier Pfoten“ genutzt werden.

Als häusliche Pflegekraft, also wenn Sie selbst die Pflege Ihres*Ihrer Angehörigen übernehmen und Sie diesen*diese nicht erwerbsmäßig und mindestens 10 Stunden wöchentlich (verteilt auf mindestens zwei Tage/Woche) betreuen, sind Sie durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert, wenn die zu pflegende Person mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft wurde. Für Pflegekräfte von Angehörigen ab dem zweiten Pflegegrad, die auf Grund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegeleistung von mindestens 10 Stunden pro Woche (verteilt auf mindestens zwei Tage/Woche) im häuslichen Umfeld nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein können, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Pflegegrad der zu pflegenden Person. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich an Ihren Pflegestützpunkt oder Ihre zuständige Beratungsstelle der deutschen Rentenversicherung.

INFORMATIONEN

PFLEGEKASSE IHRES ZUSTÄNDIGEN SOZIALAMTES, SOZIALSTATIONEN, WOHLFAHRTSVERBÄNDE, FINANZAMT

Infotelefon: (01805) 99 66 03

GESETZE

SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,

PSG II – 2. Pflegestärkungsgesetz,

EStG – Einkommensteuergesetz

INTERNET

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de

> Themen > Ältere Menschen > Hilfe und Pflege

www.pflege-deutschland.de

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN 04

PFLEGESEMINARE DES FAMILIEN-SERVICE DER HOCHSCHULE TRIER

Der Familienservice der Hochschule Trier organisiert jährlich Seminare zum Thema Pflege. Die Themeninhalte sind praxisorientiert und sollen Beschäftigten und Studierenden helfen, sich auf Situationen mit pflegebedürftigen Angehörigen vorzubereiten. Da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Gelegenheit haben, Fragen zu konkreten Situationen zu stellen, sind diese Seminare auch für Beschäftigte und Studierende interessant, die bereits Pflegedienste für Angehörige leisten.

Bisherige Seminare beinhalteten Themen wie die Beantragung von Pflegegraden, die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten von Pflegeunterstützungen, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, den Umgang mit Belastungen im Alltag, die sich durch eine Pflegesituation ergeben, den Umgang mit demenzkranken Angehörigen sowie Unterhaltsansprüche an Kinder der Pflegepatient*innen.

Die Seminare sind kostenfrei für alle Hochschulangehörigen. Sie dauern, je nach Thema, einen halben bis ganzen Arbeitstag und werden von Pflegefachkräften geleitet.
Die Seminare finden in der Regel an den beiden Standorten Hauptcampus und Umwelt-Campus Birkenfeld statt. Über die genauen Termine werden Sie per E-Mail und auf der Homepage des Gleichstellungsbüros der Hochschule Trier informiert.

INFORMATIONEN

FAMILIENSERVICE
Hochschule Trier. Umwelt-Campus Birkenfeld
Gebäude 9925 | Raum 48
Postfach 1380
55761 Birkenfeld

Tel: (06782) 17-1937
E-Mail: gsb.beratung@hochschule-trier.de

INTERNET:
https://www.hochschule-trier.de/go/familie

PFLEGEZEIT

Um die Pflege eines nahestehenden Angehörigen selbst zu übernehmen, stehen Ihnen verschiedene Modelle zur Verfügung, die die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege erleichtern sollen.

KURZFRISTIGE FREISTELLUNG VON DER ARBEIT FÜR BIS ZU 10 TAGE

Tritt kurzfristig eine akute Pflegesituation bei einer*einem nahen Verwandten auf, kann der*die Angehörige eine Freistellung von der Arbeit für bis zu 10 Tagen beantragen. Diese Freistellung soll Gelegenheit geben, eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Während der Freistellung erfolgt keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Allerdings kann bei der Pflegekasse der/des Pflegebedüftigen ein Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld gestellt werden. Es beträgt in der Regel 90% des ausgefallenen Nettolohns (ohne Einmalzahlungen des letzten Jahres, wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), unterliegt jedoch der Beitragspflicht zu Kranken-, Renten und Arbeitslosenversicherung.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgeber*innen, unabhängig von der Größe des Unternehmens. Die Ankündigung der Freistellung muss allerdings unverzüglich erfolgen.
Unter einer akuten Pflegesituation ist allerdings keine krankheitsbedingte Betreuung der*des nahen Angehörigen zu verstehen. Es muss eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit, die mindestens Pflegegrad I entspricht, der*des Angehörigen vorgelegt werden. Wichtig ist, dass noch kein tatsächlicher Pflegegrad festgestellt worden sein muss, lediglich eine Entsprechung muss diagnostiziert worden sein.

Für verbeamtete Beschäftigte des Landes in Rheinland-Pfalz gilt, dass im Rahmen der Urlaubsverordnung kurzfristig ein bezahlter Urlaub von bis zu neun Tagen genommen werden kann. Hierzu muss bei dem*der Arbeitgeber*in eine ärztliche Bescheinigung der Pflegebedürftigkeit vorgelegt werden.

PFLEGEAUSZEIT FÜR BIS ZU 6 MONATE

Beschäftigte haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Pflegezeit bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Auch hier wird der reguläre Lohn nicht weitergezahlt, aber für diese Zeit kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BafzA) beantragt werden, um den Einkommensverlust in dieser Zeit abzufedern. Die Höhe des Darlehens kann auf folgender Seite errechnet werden:

https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/familienpflegezeit/familienpflegezeit-rechner

Das Darlehen muss nach dem Ende der Pflegezeit wieder in Raten zurückgezahlt werden.

Wählen Sie die vollständige Freistellung von Ihrer Arbeit, müssen Sie Ihre Krankenversicherung selbstständig organisieren, allerdings können Sie bei der Pflegekasse Ihres pflegebedürftigen Angehörigen beantragen, dass diese die Beiträge bis zu Mindesthöhe übernimmt. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie zur Rentenversicherung werden ebenfalls von der Pflegekasse auf Antrag übernommen. Bei den Beiträgen zur Rentenversicherung muss die wöchentliche Pflegezeit aber mindestens 10 Stunden (verteilt auf mindestens zwei Wochentage) betragen. Zudem muss die Person in häuslicher Umgebung gepflegt werden und mindestens in Pflegegrad II eingestuft worden sein. Die pflegende Person darf die Pflege nicht erwerbsmäßig betreiben und maximal 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sein.
Um die Möglichkeit der Freistellung in Anspruch nehmen zu können, muss eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des MDK die Pflegebedürftigkeit der*des Angehörigen bestätigen.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Freistellung gegenüber Arbeitgeber*innen mit 15 oder mehr Beschäftigten. Sie müssen die Freistellung spätestens 10 Tage vor deren geplantem Beginn schriftlich ankündigen und auch die Dauer und den Umfang der Freistellung nennen. Für mehr Informationen kontaktieren Sie Ihre zuständige Personalabteilung oder einen Pflegestützpunkt.

BETREUUNG MINDERJÄHRIGER, PFLEGEBEDÜRFTIGER NAHER ANGEHÖRIGER

Für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung. Hierbei ist jedoch ein Wechsel zwischen häuslicher Pflege und außerhäuslicher Betreuung jederzeit – sofern im Rahmen der angekündigten Freistellung auftretend – möglich.

BIS ZU 3 MONATE FÜR DIE BEGLEITUNG IN DER LETZTEN LEBENSPHASE

Angehörige haben einen Rechtsanspruch darauf, in der letzten Lebensphase eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen drei Monate lang weniger zu arbeiten oder auch ganz auszusetzen. Sie können so für Ihre Angehörigen auf ihrem letzten Weg da sein, auch wenn sich der nahe Angehörige in einem Hospiz befindet oder wenn eine Unterstützung der Pflege durch Dritte (bspw. ein Pflegedienst) erfolgt. Es kann entweder ein Teil der Pflegezeit (Regelungen für sechs-monatige Freistellung) oder ein Teil der Familienpflegezeit hierfür genutzt werden. Das zinslose Darlehen kann für diese Zeit ebenso in Anspruch genommen werden. Eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit Ihrer*Ihres Angehörigen sowie über die begrenzte Lebenserwartung muss vorliegen.

FAMILIENPFLEGEZEIT (BIS ZU 24 MONATE)

Als Alternative zur Pflegezeit kann auch eine teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz beantragt werden. Damit kann eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit bis auf 15 Stunden erfolgen. Der somit bestehende reduzierte Verdienst kann auch in diesem Modell mit einem zinslosen Darlehen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BafzA) aufgestockt werden. Zu den Modalitäten: s. Abschnitt Pflegezeit.
Bei diesem Modell muss mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Die Ankündigung der Freistellung muss spätestens acht Wochen vorher schriftlich erfolgen. Auch hier muss eine Bestätigung der Pflegekasse oder des MDK zur Pflegebedürftigkeit Ihres*Ihrer Angehörigen vorliegen.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit gegenüber Arbeitgebern mit 26 oder mehr Beschäftigten.

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN 04

Kurzfristige Freistellung, Pflegezeit und Familienpflegezeit können miteinander kombiniert werden. Allerdings darf die maximale Freistellung durch alle Modelle höchstens 24 Monate betragen. Die Auszeiten müssen nahtlos aneinander anschließen. Nahe Angehörige können diese Modelle auch parallel oder nacheinander in Anspruch nehmen und sich so die Pflege teilen.

Für alle Ansprüche gilt:
Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.

Die Gruppe derer, die als nahe Angehörige gelten, beinhaltet: Eltern und Großeltern, Schwiegereltern, Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen Gemeinschaft, eigene Kinder, Geschwister, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder/Adoptiv- oder Pflegekindern des*der Ehegatt*in oder Lebenspartner*in, der Schwiegerkinder, Enkelkinder, ebenso Stiefeltern, Schwäger*innen sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften.

Die Ankündigungsfristen für Beschäftigte richten sich nach Art und Länge der Auszeit.

ANKÜNDIGUNGSFRISTEN PFLEGEZEITGESETZ

- Bei Freistellung von bis zu 6 Monaten: 10 Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger: 10 Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase: 10 Arbeitstage
- Beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: spätestens 8 Wochen vor Beginn

ANKÜNDIGUNGSFRISTEN FAMILIENPFLEGEZEITGESETZ

- Bei Freistellung von bis zu 24 Monaten: 8 Wochen
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger: 8 Wochen
- Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: spätestens 3 Monate vor Beginn

INFORMATIONEN

GESETZE

§§ 2-6, Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

§§ 2-10, Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG)

INTERNET

http://www.wege-zur-pflege.de

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege.html

PFLEGEN LERNEN – KURSE FÜR DIE FAMILIÄRE PFLEGE

Ihre Pflegekasse bietet Pflegekurse an, die in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen, z. B. den Volkshochschulen, stattfinden.

Inhalte der Kurse sind z. B. die richtige Anwendung von Pflegetechniken (darunter etwa die richtige Lagerung von Pflegebedürftigen oder auch die Durchführung von Verbandswechseln) sowie allgemeine Informationen rund um die Themen Pflege, Beratung und Unterstützung. Diese Kurse bieten auch die Möglichkeit, sich mit anderen Betroffenen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

BERATUNG ZUM THEMA PFLEGE

Erste Anlaufstelle zum Thema „Pflege" sollte für Sie Ihre Pflegekasse sein (Teil Ihrer Krankenkasse). Zudem besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Beratung für alle Bürger*innen durch Berater*innen in den Pflegestützpunkten. Sie sind Anlaufstellen nur für gesetzlich Versicherte. Privat Versicherte können sich an die private Pflegeberatung COMPASS wenden.

In Trier gibt es z. B. vier Pflegestützpunkte, die die Zuständigkeit für die verschiedenen Stadtteile unter sich aufgeteilt haben. Auf der Seite https://www.trier.de/leben-in-trier/senioren/pflegeberatung/ finden Sie die für Sie zuständigen Berater*innen. In Birkenfeld ist der Pflegestützpunkt in der Sozialstation Birkenfeld/Baumholder zu finden. In allen Pflegestützpunkten werden Sie von Fachkräften beraten, die Ihnen genaue Auskunft über Sozialrecht, Pflegerecht, Pflege und das Leistungsangebot der Pflegekassen geben können. Diese Beratungen können auf Ihren Wunsch auch bei Ihnen zu Hause stattfinden.

Wenn Ihr*e Angehörige*r Pflegegeld bezieht, erhalten Sie in den Pflegegraden II und III sowie bei Bezug von Sachleistungen einmal halbjährlich eine Beratung zu Hause. In den Pflegegraden IV + V kann diese Leistung vierteljährlich in Anspruch genommen werden. Dies dient dazu, die Qualität der häuslichen Pflege sicher zu stellen. Ebenso werden praktische Ratschläge erteilt und Hilfestellung bei Problemen geboten.

Sollten Sie sich dafür entscheiden, Ihre Angehörige oder Ihren Angehörigen nicht mehr zu Hause zu pflegen, erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse oder Ihrem Pflegestützpunkt Auskunft über die sich in Ihrer Nähe befindlichen Einrichtungen.

Um sich über Leistung und Qualität der Einrichtungen informieren zu können, gibt es einen Qualitätsbericht zu jeder einzelnen Pflegeeinrichtung, den Sie im Internet einsehen können. Auf der Seite www.pflegelotse.de/presentation/pl_startseite.aspx können Sie sich Einrichtungen zu verschiedenen Anforderungen in Ihrer Nähe inkl. deren Bewertungen anzeigen lassen.

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN 04

INFORMATIONEN

PFLEGESTÜTZPUNKTE DER STADT TRIER:

PFLEGESTÜTZPUNKT NORDOST
Kutzbachstraße 7
54290 Trier
Tel: (0651) 145194-11 oder -13

PFLEGESTÜTZPUNKT NORDWEST
Kutzbachstraße 7
54290 Trier
Tel: (0651) 145194-13 oder -14

PFLEGESTÜTZPUNKT SÜDWEST
Kutzbachstraße 7
54290 Trier
Tel: (0651) 145194-17 oder -18

PFLEGESTÜTZPUNKT SÜDOST
Kutzbachstraße 7
54290 Trier
Tel: (0651) 145194 -15 oder -16

PFLEGESTÜTZPUNKTE IM KREIS BIRKENFELD/BAUMHOLDER:

KIRCHLICHE SOZIALSTATION BAUMHOLDER/BIRKENFELD E.V.
Schönenwaldstraße 1
55765 Birkenfeld
Tel: (06782) 98 48 612

PFLEGESTÜTZPUNKT IDAR-OBERSTEIN
Tiefensteiner Str. 159
55743 Idar-Oberstein
Tel: (06781) 563 6 - 32 oder -33

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.

INTERNET

www.compass-pflegeberatung.de
www.menschen-pflegen.de
www.sozialportal.rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de > *Gesundheit + Pflege*

PFLEGEDIENSTE FÜR ÄLTERE MENSCHEN

Zu den verfügbaren sozialen Diensten für Pflegebedürftige gehören die Sozialstationen und privaten Pflegedienste. Sie sind Einrichtungen von privaten oder öffentlichen Trägern, die pflegebedürftigen Menschen Kranken- und Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege in der eigenen Wohnung zukommen lassen.

Die Kosten dafür können unter verschiedenen Voraussetzungen entweder durch die Krankenkassen, die Pflegeversicherung oder das Sozialamt übernommen werden. Ob man sich für einen privaten oder öffentlichen Pflegedienst entscheidet, sollte nicht allein durch Kostenvergleiche entschieden werden.

Wichtig sind Qualität und Leistungsspektrum der unterschiedlichen Dienstleistenden. Dabei geht es auch um Erreichbarkeit und einen ersten Eindruck der Kompetenz, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit der Mitarbeitenden des Pflegedienstes. Bei der Auswahl des passenden Dienstes kann es von Vorteil sein, sich im Bekannten- und Freundeskreis umzuhören, welche Erfahrungen dort mit den örtlichen Pflegediensten gemacht wurden.

Ihre Krankenkasse kann Ihnen auch beratend zur Seite stehen. Wichtig dabei ist jedoch, dass Sie selbst aktiv werden müssen, sobald Sie Bedarf an pflegerischer Unterstützung haben. Auf der rechts angegebenen Internetseite finden Sie einen Fragenkatalog, der Ihnen helfen kann, den richtigen Dienst für sich zu finden.

WEITERE DIENSTE

Es gibt auch Dienste, die mobile Therapien anbieten. Diese werden unter ärztlicher Verantwortung von Fachkräften zu Hause durchgeführt und dienen vor allem dazu, einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegen zu wirken. Die mobilen Therapien umfassen z. B. Bewegungstherapien, Massagen und Bäder. Von privaten Anbietenden, Gemeinden und Wohlfahrts- und Behindertenverbänden werden noch weitere Dienste wie Mahlzeitendienste, Fahr- und Begleitdienste, Reinigungsdienste, Reparatur- und Wäschedienste angeboten.
Als weiteren Dienst gibt es in der Verbandsgemeinde Birkenfeld das Elektro-Bürgerauto. Das Elektro-Bürgerauto

fährt für Bürger*innen der Verbandsgemeinde Birkenfeld, die selbst nicht Auto fahren können oder nicht in der Lage sind, den Bus zu nutzen und hilft ihnen so dabei, mobil zu bleiben. Das Elektro-Bürgerauto sollte mindestens einen Werktag vor dem eigentlichen Termin zwischen 8 und 12 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06782/990 159 vorbestellt werden und fährt von Montag bis Freitag von 8-12.30 Uhr und von 13.30 bis 18 Uhr.

INFORMATIONEN

INTERNET

https://www.pflegelotse.de

www.stadt-birkenfeld.de

PFLEGE VON BEHINDERTEN KINDERN

Auch für behinderte Kinder können Leistungen der Pflegekassen in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zur Bedarfsermittlung bei Erwachsenen wird bei Kindern jedoch ggf. festgestellt, in welchem Umfang der Pflegebedarf über „ein normales Maß" hinausgeht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass auch gesunde Kinder – im Gegensatz zu Erwachsenen, die sich selbst versorgen können - bereits einen „natürlichen Pflegebedarf" aufweisen – dieser wird vom tatsächlichen Pflegebedarf abgezogen.

Wie die Zeiten zur Pflege eines gesunden Kindes bemessen sind, finden Sie auf der folgenden Seite des Medizinischen Dienst des Bundes:
https://md-bund.de/themen/pflegebeduerftigkeit-und-pflegebegutachtung/fragen-und-antworten.html

Die Ermittlung des tatsächlichen Pflegebedarfs und damit des Pflegegrads erfolgt dann mittels so genannten Begutachtungsassessments, innerhalb dessen ein/e Gutachter*in den Grad der Selbstständigkeit des Kindes feststellt. Dabei werden zum Beispiel kognitive Beeinträchtigungen, aber auch andere Aspekte berücksichtigt. Um den Aufwand, der für die Pflege eines Kindes notwendig ist, besser ermitteln zu können, empfiehlt es sich bereits vor Antragstellung ein Pflegetagebuch zu führen, in dem die Tätigkeiten inkl. der entsprechenden Zeitaufwände geführt werden.

Der Antrag auf Pflegegeld muss bei Ihrer zuständigen Krankenkasse (Abteilung Pflegekasse) gestellt werden. Diese beauftragt den Medizinischen Dienst der Krankenkassen mit der Prüfung der Pflegebedürftigkeit, die durch einen Besuch eines*einer Gutachter*in festgestellt wird. Auf Grundlage dieses Gutachtens wird der Pflegegrad und damit die Höhe des Pflegegeldes entschieden.

Für ambulante Pflegesachleistungen durch einen Pflegedienst erhalten Pflegebedürftige – je nach Pflegegrad – zwischen 796 € (Pflegegrad II) und 2.299 € (Pflegegrad V) monatlich. Wer stattdessen zuhause von Angehörigen gepflegt wird, kann Pflegegeld zwischen 347 € (Pfle gegrad II) und 990 € (Pflegegrad V) erhalten.

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN 04

Pflegegrad I umfasst keinen Anspruch auf Pflegesachleistungen oder Pflegegeld, sondern lediglich einen monatlichen Entlastungsbetrag von 131 €.

Zudem besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Kurzzeit pflege in geeigneten Einrichtungen. Ab elf Jahren gelten die gleichen Pflegegrad-Kriterien wie für Erwachsene.

Für die pflegenden Personen gilt derselbe Anspruch auf Pflegezeit (siehe Abschnitt „Pflegezeit") mit den gleichen Bedingungen, ebenso gelten die Regelungen für kurzzeitige Freistellung, soziale Versicherungen und Verhinderungspflege (siehe Abschnitt „Verhinderungspflege"). Das Kindergeld kann für behinderte Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus weitergezahlt werden, wenn die Behinderung vor dieser Altersgrenze eingetreten ist und das Kind deshalb nicht über die notwendigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügt. Es gelten zudem die steuerlichen Freibeträge für Kinder.

INFORMATIONEN

GESETZE

§ 15, Abs. 2, Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)
Einkommenssteuergesetz (EStG)
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

INTERNET

Im Internet finden Sie viele Seiten von privaten Initiativen (meist Elterninitiativen), die Informationen zu verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten online zusammengetragen haben.

Weitere Informationen bei Ihrer Krankenkasse und Ihrem zuständigen Pflegestützpunkt.

VERHINDERUNGSPFLEGE

Sollten Sie, als pflegende Person, durch Krankheit, Erholungsurlaub oder aus anderen Gründen an der Verrichtung der Pflege verhindert sein, besteht die Möglichkeit, bei der Kasse Verhinderungspflege zu beantragen.

Diese Ersatzpflege kann ambulant erfolgen, z. B. durch private Pflegedienste oder durch Bekannte, die sich dazu bereit erklärt haben. Die Entscheidung darüber liegt in Ihrem Ermessen. Die Kosten dafür übernimmt die Pflegekasse. Wird die Verhinderungspflege durch eine verwandte Person (einschließlich 2. Verwandtschaftsgrad) oder eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem*der Pflegebedürftigen lebenden Person durchgeführt, ist die Kostenerstattung auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes beschränkt. Bitte besprechen Sie dies vorher mit der Pflegekasse, um sicher zu gehen, alle formalen Anforderungen der Rückerstattung zu erfüllen.

Da die Verhinderungspflege nicht nur von einem ambulanten Pflegedienst, sondern auch von Nachbarn, Freunden usw. ausgeübt werden kann, können auch folgende Kosten erstattet werden:

- Kosten für den ambulanten Pflegedienst
- Fahrtkosten für Privatpersonen
- Verdienstausfall von Privatpersonen

Auf die Verhinderungspflege haben Sie maximal 56 Kalendertage im Jahr Anspruch. Sie müssen diese acht Wochen allerdings nicht unbedingt am Stück in Anspruch nehmen, sondern können sie sogar stundenweise beantragen. Voraussetzung ist, dass mindestens Pflegegrad II vorliegt. Während Ihres Urlaubs oder Ihrer Erkrankung werden Ihre Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weiterbezahlt. Auch Ihre anderen Sozialversicherungen bleiben bestehen. Die Vorpflegezeit entfällt seit dem 1. Juli 2025.

KURZZEITPFLEGE

Auf Kurzzeitpflege haben Sie maximal 56 Tage im Jahr Anspruch. Die Leistung kann mit einer Verhinderungspflege kombiniert werden. Der zeitliche Anspruch bei einer Kombination von Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege liegt insgesamt bei acht Wochen jährlich.

Die Kurzzeitpflege kann im Anschluss an eine stationäre Behandlung beantragt werden, wenn eine geregelte Betreuung noch nicht gesichert ist. Aber sie kann auch in Anspruch genommen werden, um einen Urlaub zu ermöglichen und sich vom Pflegealltag zu erholen. Die Unterschiede sind jedoch, dass die Kurzzeitpflege nur stationär in einer geeigneten Einrichtung (z. B. Seniorenheim) erfolgen kann. Auch gibt es bei der Kurzzeitpflege keine zeitliche Voraussetzung (Verhinderungspflege wird erst nach einer ununterbrochenen Pflegezeit von sechs Monaten gestattet), Sie können diese direkt beantragen. Gemein mit der Verhinderungspflege ist wiederum, dass Sie den Zeitraum der Ersatzpflege frei wählen können.
Sie haben also insgesamt acht Wochen Anspruch auf Ersatzpflege, bitte beachten Sie jedoch die verschiedenen Voraussetzungen von Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege, um die für Ihre momentane Situation am besten geeignetste zu finden.

Seit dem 1. Juli 2025 werden die Budgets für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag von 3.539 € zusammengefasst, der flexibel für beide Leistungsarten genutzt werden kann.

INFORMATIONEN

GESETZE

§ 39, Sozialgestzbuch XI (SGB XI)

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.

ÜBERGANGSPFLEGE

Bis zum 31. Dezember 2015 war eine Kurzzeitpflege nur möglich, wenn dem/der Patient/in vorher schon eine Pflegebedürftigkeit bescheinigt war. Das schloss solche Patient*innen aus, die sich zwar nach einem Krankenhausaufenthalt nicht selbst versorgen konnten, aber nicht für längere Zeit pflegebedürftig waren.

Mit der Option der Übergangspflege, die das Krankenhausstrukturgesetz bietet, wurde diese Versorgungslücke geschlossen.

Patient*innen, die nun in Folge einer schweren Krankheit, bei einer akuten Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung (z. B. ambulante Chemotherapie) Unterstützung benötigen, können diese mit einer Übergangspflege in verschiedenen Formen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass noch keine Pflegebedürftigkeit festgestellt worden ist.

Für die Fälle, in denen eine Versorgung zu Hause nicht möglich ist, kann eine Kurzzeitpflege in z.B. einem Pflegeheim erfolgen. Diese kann längstens 8 Wochen dauern, in Ausnahmefällen und unter Einschaltung des Medizinischen Dienstes jedoch ggf. verlängert werden. Die Krankenkasse übernimmt in diesem Fall die Kosten.

Erfolgt die Pflege in den eigenen vier Wänden, kann eine pflegerische Versorgung auch hier durch die Krankenkassen finanziert werden. Ebenso kann eine Haushaltshilfe von der Krankenkasse bezahlt werden. Bei beiden Maßnahmen muss ggf. geprüft werden, wie lange sie in Anspruch genommen werden können.

Ab 2022 haben Patient*innen zudem Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus (für längstens 10 Tage), falls im Anschluss an eine Klinikbehandlung pflegerische Leistungen nicht (unmittelbar) oder nur unter erheblichem Aufwand in Anspruch genommen werden könnten. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn in einem Pflegeheim oder in einer Rehaklinik noch kein freier Platz vorhanden ist.
Die Übergangspflege wird von den Krankenkassen finan-

ziert und nicht von den Pflegekassen. Sie sollten in Betracht ziehen, dass die Krankenkassen einen gewissen Zeitvorlauf brauchen und Krankenhäuser Patient*innen schneller nach Hause entlassen als das früher üblich war. Deshalb sollte, wenn möglich, bereits vor dem Krankenhausaufenthalt der Antrag auf Übergangspflege gestellt werden.

INFORMATIONEN

GESETZE

§ 37 Abs. 1a, §3 8 Abs. 1, § 39c, Sozialgestzbuch V (SGB V)

INTERNET

Bundesministerium für Gesundheit
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/
> Themen > Pflege > Online Ratgeber Pflege > Leistungen der Pflegeversicherung

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.

UNTERHALTSPFLICHT VON KINDERN PFLEGEBEDÜRFTIGER ELTERN

Das BGB sieht in §1601 eine Unterhaltspflicht für Verwandte in gerader Linie vor. Das heißt, dass Eltern für ihre Kinder unterhaltspflichtig sind, aber umgekehrt auch Kinder ihre Eltern versorgen müssen. Pflegebedürftige Eltern bezahlen zunächst die entstehenden Pflegekosten aus ihren eigenen Einkünften.

Das bedeutet auch, dass die Eltern alle eigenen Vermögenswerte aufbrauchen müssen (bis auf ein „Schonvermögen", das für jeden Einzelfall geprüft werden muss). Sollte nur ein*e Ehegatt*in im Heim untergebracht sein, der andere aber noch im gemeinsamen Eigenheim leben, gelten gesonderte Regelungen. Als nächstes werden, im Falle eines bestehenden Pflegegrads, die erteilten Pflegeleistungen beansprucht.

Sollten die eigenen Einkünfte (inkl. Pflegeleistungen) und das Vermögen der Eltern nicht ausreichen um die Pflegekosten zu decken, können die Eltern Unterstützung durch das Sozialamt beantragen. Dieses prüft zunächst die Leistungsfähigkeit der Kinder. Wird befunden, dass die Kinder finanziell in der Lage sind ihre Eltern zu unterstützen (seit 2020: ab einem Jahresbruttoeinkommen von mindestens 100.000 €), wird der Unterhaltsanspruch der Eltern nach ihrem aktuellen Lebensbedarf ermittelt. Bei z.B. einem Heimaufenthalt setzt sich dieser aus ungedeckten Heimkosten sowie einem Taschengeld (etwa 100 € im Monat) zusammen. Diese Kosten werden dann nach dem jeweiligen Einkommen der Kinder anteilig von diesen getragen. Wie genau sich der Unterhaltsanspruch berechnet und wie die Leistungsfähigkeit der Kinder bestimmt wird, erfahren Sie bei Ihrem zuständigen Amt für soziale Angelegenheiten.

Sollte dies immer noch nicht ausreichen um die Pflegekosten zu decken, gibt es zwei Finanzierungshilfen von staatlicher Seite. Die erste ist die Grundsicherung im Alter. Diese ist nicht an eine Pflegebedürftigkeit gebunden und kann von jeder Person beansprucht werden, die eine Altersgrenze (abhängig vom Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) erreicht hat und nicht mehr erwerbstätig ist. Die zweite Leistung, die beansprucht werden kann, ist die Sozialhilfe für Pflegebedürftige.

SOZIALHILFE FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE

Die Pflegeversicherung kann nur eine Grundabsicherung leisten. Tritt der Fall ein, dass die Pflegekosten nicht durch diese Grundabsicherung abgedeckt werden (nicht vom Vermögen des*der Pflegebedürftigen und auch nicht oder nur teilweise von unterhaltspflichtigen oder leistungsfähigen Angehörigen, wie Ehepartner*in oder leiblichen Kindern), übernimmt die Sozialhilfe die noch verbleibenden Kosten für stationäre als auch ambulante Pflege.

Sollte der*die Pflegebedürftige in einem Pflegeheim leben, so übernimmt die Sozialhilfe auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten des Pflegeheims, die von der Pflegeversicherung nicht übernommen werden.

INFORMATIONEN

GESETZE

SGB XII, Kapitel 4 + Kapitel 7 (Sozialhilfe)

SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Sozialamt.

PATIENTENVERFÜGUNG

Eine Patientenverfügung soll sicherstellen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen (z. B. zur Lebenserhaltung) durchgeführt oder unterlassen werden. Mit dieser Verfügung legt der*die Patient*in vorsorglich entsprechende Maßnahmen fest bzw. äußert seinen*ihren verbindlichen Wunsch dazu für den Fall, dass er*sie im eintretenden Not- oder Versorgungsfall keine Entscheidung mehr treffen kann.

Patientenverfügungen können in schriftlicher Form von allen volljährigen Patient*innen verfasst werden und sind jederzeit formlos widerrufbar. Bzgl. des Inhalts und den genauen Vorgehensweisen bei verschiedenen medizinischen Maßnahmen kann eine Beratung durch eine*n Arzt*Ärztin sinnvoll sein. Sollte eine Situation eintreffen, über die eine Person eine Verfügung verfasst hat, so sind die behandelnden Ärzt*innen an diese Verfügung gebunden. Hat eine Person keine oder eine zu allgemeine Patientenverfügung verfasst, so entscheiden das behandelnde medizinische Personal sowie die (meist familiären) Vertreter*innen gemeinsam darüber, welche Maßnahme am ehesten dem Patientenwunsch entspricht und eingeleitet werden soll. Können sich diese entscheidenden Personen nicht einigen, so kann das Betreuungsgericht eine Entscheidung herbeiführen.

INFORMATIONEN

INTERNET

Patientenverfügung (Informationen, Broschüre und Textbausteine) zum Download beim Bundesgesundheitsministerium:

www.bundesgesundheitsministerium.de
> *Themen* > *Prävention* > *Patientenrechte* > *Patientenverfügung*

GESETZE

§1827 - §1830 BGB

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN 04

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer solchen Vollmacht wird einer anderen Person (z. B. dem*der (Ehe-)Partner*in, den Eltern, den Geschwistern, eigenen Kindern) das Recht eingeräumt, in Ihrem Namen zu handeln.

Dieses Recht kann für verschiedene Lebensbereiche erteilt werden, z. B. für finanzielle – oder Wohnangelegenheiten, der Pflege und Gesundheitssorge, für behördliche Angelegenheiten, für die Vermögenssorge, die Vertretung vor Gericht oder auch für die Entgegennahme von postalischen Sendungen. Zudem kann das Recht erteilt werden, eine so genannte Untervollmacht zu erteilen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Vollmacht über den Tod der Person, die die Vollmacht erteilt hat, bestehen zu lassen. Auch weitere, individuelle Regelungen können festgehalten werden.

Die Vorsorgevollmacht soll verhindern, dass eine Betreuungsvollmacht erwirkt werden muss und kann so vereinbart werden, dass sie erst dann zur Geltung kommt, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind, über Ihre Angelegenheiten zu entscheiden.

INFORMATIONEN

INTERNET

Vorsorgevollmacht zum Download beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

www.bmjv.de

> Service > Formulare, Muster und Vordrucke > Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung

WEITERE INFORMATIONEN

www.bmjv.de

> Themen > Vorsorge und Betreuungsrecht > Patientenrechte

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Für den Fall, dass keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nicht mehr vollständig erledigen können, bestellt das Betreuungsgericht eine*n rechtliche*n Betreuer*in und legt die Bereiche fest, für die diese Betreuung sowie eine entsprechende Vollmacht ergehen sollen.

Rechtliche Betreuende übernehmen keine sozialen oder pflegerischen Tätigkeiten und dürfen nicht über den Kopf der zu betreuenden Person hinweg entscheiden, vielmehr müssen wichtige Entscheidungen nach Möglichkeit mit dieser Person besprochen werden. In der Regel handelt es sich bei den Betreuenden um Ehrenamtliche, stehen keine ehrenamtlich arbeitenden Personen zur Verfügung, so können Berufsbetreuer*innen bestellt werden.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, bereits im Voraus festzulegen, welche Person als rechtliche*r Betreuer*in bestellt werden soll. Hierbei können auch inhaltliche Vorgaben (etwa zu Wünschen und Gewohnheiten der zu betreuenden Person) vereinbart werden. So besteht auch die Möglichkeit, die Betreuungsverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren, so dass sie erst dann zur Anwendung kommt, falls die Vorsorgevollmacht nicht wirksam wäre.

INFORMATIONEN

INTERNET

Betreuungsverfügung zum Download beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

www.bmjv.de

> Service > Formulare, Muster und Vordrucke > Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung

WEITERE INFORMATIONEN

www.bmjv.de

> Themen > Vorsorge und Patientenrechte > Rechtliche Betreuung



BERATUNG & INFORMATIONEN

ANSPRECHPERSONEN, ANSCHRIFTEN & INTERNETADRESSEN

BERATUNG & INFORMATIONEN 05

Hilfe bei sexueller Belästigung S. 62

Beratungsstellen für verschiedene Themenbereiche S. 62

Familienservice der Hochschule S. 63

BAföG S. 63

Ämter und Verwaltungen S. 63

Beratung & Hilfe bei familiären Notfällen S. 66

Beratungsstellen zu Schwangerschaft & Familie S. 66

Studierendenwerk S. 67

Beratungsstellen zur Pflege von Angehörigen S. 68

Kinderbetreuung S. 70

Beratung & Hilfe bei Krisen & Suizidalität S. 70

HILFE BEI SEXUELLER BELÄSTIGUNG

Die Hochschule Trier ist bemüht, eine offene und aufgeklärte Arbeitsatmosphäre für alle Beschäftigten und Studierenden zu schaffen. Sollten Sie dennoch mit sexueller Belästigung konfrontiert werden, steht Ihnen die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Frau Prof. Dr. Rita Spatz, beratend und unterstützend zur Seite.

Sollten Sie ein Gespräch mit Frau Prof. Dr. Spatz wünschen, können Sie gerne einen Termin über die unten aufgeführten Kontaktdaten vereinbaren. Selbstverständlich werden alle Ihre Angaben vertraulich behandelt. Die Beratung kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Jegliche Maßnahmen werden nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung unternommen.

INFORMATIONEN

KONTAKT

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Trier
Prof. Dr. Rita Spatz
Umwelt-Campus Birkenfeld
Raum 9925 | 33
Telefon: 06782 - 171916
E-Mail: r.spatz@umwelt-campus.de

INTERNET:

https://www.hochschule-trier.de/go/gsb
> Beratung > Hilfe bei sexueller Belästigung

BERATUNGSSTELLEN FÜR VERSCHIEDENE THEMENBEREICHE

Probleme und Sorgen im Studium, Beruf oder Privatleben treten von Zeit zu Zeit auf und lassen sich häufig ohne fremde Hilfe bewältigen. Bei manchen gravierenden Ereignissen oder Konfliktsituationen benötigen wir allerdings professionellen Rat und Unterstützung.

Für diese Fälle finden Sie unter folgendem Link eine Zusammenstellung regionaler Anlauf- und Beratungsstellen in den Regionen Trier, Saarburg, Birkenfeld, Idar-Oberstein und Saarland zu diesen Themenbereichen:

- Allgemeine Lebensberatung
- Beratungsstellen zum Thema Gewalterfahrung
- Beratungsstellen zum Thema Abhängigkeit
- Beratungsstellen zum Thema Palliativcare und Hospize sowie Beratungsstellen, die sich darauf spezialisiert haben, Geschwister von schwer kranken, sterbenden oder verstorbenen Kindern zu begleiten

INFORMATIONEN

INTERNET

https://www.hochschule-trier.de/go/gsb
> Beratung > Beratungsstellen für allgemeine Lebensberatung, Suchterkrankung, Gewalterfahrung, Hospizdienste, Schwangerschaft

BERATUNG & INFORMATIONEN 05

Familienservice der Hochschule

Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld
Gleichstellungsbüro
Raum 9925 | 048
Telefon: 06782 17-1937
E-Mail: gsb.beratung@hochschule-trier.de

Postanschrift:
Familienservice
Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld
Postfach 1380
55761 Birkenfeld

Beratungen können an allen Hochschulstandorten nach vorheriger Terminvereinbarung durchgeführt werden

BAföG

Haupt- & Gestaltungscampus

Aufgrund der sich ändernden Zuständigkeiten und Sprechzeiten entnehmen Sie die jeweils aktuellen und für Sie passenden Angaben bitte den Internetseiten des BAföG-Amtes:

https://www.hochschule-trier.de/studium/informationen-service/finanzierung/bafoeg

Umwelt-Campus

Aufgrund der sich ändernden Zuständigkeiten und Sprechzeiten entnehmen Sie die jeweils aktuellen und für Sie passenden Angaben bitte den Internetseiten des BAföG-Amtes:

https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/studienfinanzierung/bafoeg-amt/

E-Mail: bafoeg@umwelt-campus.de

Ämter & Verwaltungen

Bundesamt für soziale Sicherung

Friedrich-Ebert-Allee 38
55113 Bonn
Telefon: 0228 - 619 - 0
Mail: poststelle@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Agentur für Arbeit Birkenfeld

Walter-Bleicker-Platz
55765 Birkenfeld
Servicetelefon: 0800 - 4555500
www.arbeitsagentur.de

Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland

Simeonstraße 55
54290 Trier
Servicetelefon: 0800 - 4555530
www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Bad Kreuznach

Geschäftsstelle Idar-Oberstein
Mainzer Str. 210
55743 Idar-Oberstein
Servicetelefon: 0800 - 4555500
www.arbeitsagentur.de

Familienkasse der Agentur für Arbeit Bad Kreuznach

Bosenheimerstr. 16/26
55543 Bad Kreuznach
Servicetelefon: 0800 - 4555530
www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Trier

Gneisenaustr. 38
54292 Trier
Telefon: 0651 - 2057100
Mail: jobcenter-trier@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-trier-stadt.de

Agentur für Arbeit Trier

Dasbachstr. 9
54292 Trier
Servicetelefon: 0800 - 4555500
www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Idar-Oberstein, LK Birkenfeld

Hauptstr. 86
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 56850
Mail: jobcenter-birkenfeld@jobcenter-ge.de
www.arbeitsagentur.de

Amt für Soziales & Wohnen, Wohnungswesen (Trier)

Rathaus: Am Augustinerhof, Verwaltungsgeb. IV
54290 Trier
Telefon: 0651 - 718-0
www.trier.de > *Rathaus & Bürger/in > Stadtverwaltung > Ämter/Dienststellen > Dezernat II*

Elterngeldstelle Saarland, Landesamt für Soziales

Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
Telefon: 0681 - 99780
https://www.saarland.de/las/DE/themen/elterngeldstelle

BERATUNG & INFORMATIONEN 05

Jugendamt Trier

Rathaus: Am Augustinerhof, Verwaltungsgeb. II
54290 Trier
Telefon: 0651 - 718-3508
www.trier.de > *Rathaus & Bürger/in > Stadtverwaltung > Ämter/Dienststellen > Dezernat II*

Elterngeldstelle Birkenfeld, Kreisverwaltung

Abt. 2, Jugend & Schulen
Schneewiesenstr. 25
55765 Birkenfeld
Telefon: 06782-1521 - 0
www.landkreis-birkenfeld.de > *Verwaltung > Abteilungen/Ämter > Abteilung 2*

Jugendamt Birkenfeld (Kreisverwaltung)

Schneewiesenstr. 25
55765 Birkenfeld
Telefon: 06782 - 150
www.landkreis-birkenfeld.de > *Bildung & Familie > Jugend & Familie*

Elterngeldstelle Idar-Oberstein, Stadtverwaltung

Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 640 oder -5080
Mail: jugendamt@idar-oberstein.de
www.idar-oberstein.de > *Rat & Verwaltung > Abteilungen > Jugendamt > Elterngeld*

Jugendamt Idar-Oberstein (Stadtverwaltung)

Auf der Idar 17
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 64-537
Mail: jugendamt@idar-oberstein.de
www.idar-oberstein.de > *Leben > Kinder & Jugendliche*

Stadtverwaltung Trier, Bürgeramt

Bürgeramt am Viehmarkt
Viehmarktplatz 20
54290 Trier
Telefon: 0651 - 718-0
www.trier.de > *Rathaus & Bürger/in > Stadtverwaltung > Bürgeramt am Viehmarkt*

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld

Schneewiesenstr. 21
55765 Birkenfeld
Telefon: 06782 - 9900
Mail: info@vgv-birkenfeld.de
www.vg-birkenfeld.de

Stadtverwaltung Idar-Oberstein

Georg-Maus-Str. 1
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 640
Mail: stadtverwaltung@idar-oberstein.de
www.idar-oberstein.de

Beratung & Hilfe bei familiären Notfällen

Deutscher Kinderschutzbund, Kaiserslautern-Kusel

Orts- und Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e. V.
Landschaftsstr. 3
66869 Kusel
Telefon: 06381-995393
Mail: info@kinderschutzbund-kusel.de
www.kinderschutzbund-kaiserslautern.de/beratungsstelle-kusel

Deutscher Kinderschutzbund, Trier

Orts- und Kreisverband Trier e. V.
Thebäerstr. 46
54292 Trier
Telefon: 0651 - 999 366-200
Mail: info@kinderschutzbund-trier.de
www.kinderschutzbund-trier.de

Deutscher Kinderschutzbund, Saarbrücken

Ortsverband Saarbrücken e. V.
Am Schloßberg 3
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 - 3 25 33
Mail: info@kinderschutzbund-saarbruecken.de
www.kinderschutzbund-saarbruecken.de

Frauenhaus Trier

Postfach 1825
54208 Trier
Telefon: 0651 - 74444
Mail: mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de
www.frauenhaus-trier.de

Frauenhaus Saarbrücken (AWO)

Postfach 101320
66013 Saarbrücken
Telefon: 0681 - 99180-0
Mail: Frauenhaus-SB@lvsaarland.awo.org
www.awo-saarland.de >*Schnelle Hilfe > Frauenhäuser*

Frauenhaus Idar-Oberstein

Postfach 122368
55715 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 15 22
Mail: frauenhaus-io@web.de
www.frauenhaus-idar-oberstein.de

Beratungsstellen zu Schwangerschaft & Familie

Pro-Familia Trier

Balduinstr. 6
54290 Trier
Telefon: 0651 - 46302120
Mail: trier@profamilia.de
www.profamilia.de

Pro-Familia Idar-Oberstein

Pappelstr. 1
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 900480
Mail: idar-oberstein@profamilia.de
www.profamilia.de

BERATUNG & INFORMATIONEN 05

Pro-Familia Saarbrücken

Heinestraße 2-4
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681 - 96817676
Mail: saarbruecken@profamilia.de
www.profamilia.de

Schwangerschaftsberatung Trier

Sozialdienst katholischer Frauen
Krahnenstraße 33-34
54290 Trier
Telfon: 0651 - 94960
Mail: skf@skf-trier.de
www.skf-trier.de > *Ich brauche Hilfe* > *Schwangerschaft*

Schwangerschaftsberatung Birkenfeld

Caritasverbandverband Rhein-Hunsrück-Nahe e. V.
Friedrichstraße 1
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 50990-0
Mail: Idar-Oberstein@caritas-rhn.de
www.caritas-rhn.de

Schwangerschaftsberatung Saarbrücken

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Richard-Wagner-Straße 17
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 - 93 62 59 - 0
Mail: sekretariat@skf-saarbruecken.de
www.skf-saarbruecken.de

Studierendenwerk

Sachgebietsleitung Studiwerkoffice

Universitätsring 12a
54296 Trier
Gebäude: Studihaus, Raum: ST 09
Mail: welcome@studiwerk.de
Telefon: 0651 - 201 - 3556

Am Hauptcampus

Servicepoint Hauptcampus (neben der Mensa)
Telefon: 0651 - 8103 - 544
Mail: SO@studiwerk.de
www.studiwerk.de

Am Umwelt-Campus

Servicepoint Birkenfeld
Raum 9924/053
Telefon: 0672 - 171832
Mail: studiwerk@umwelt-campus.de
www.studiwerk.de

Beratungsstellen zur Pflege von Angehörigen

Diakonisches Werk Obere Nahe

Wasenstr. 21
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 5163 500
Mail: diakonisches.werk@obere-nahe.de
www.diakonisches-werk.obere-nahe.de

Diakonisches Werk Trier

Theobaldstr. 10
54292 Trier
Telefon: 0651 - 20 90 05 0
Mail: info@diakoniehilft.de
https://ekkt.ekir.de/

Diakonisches Werk an der Saar

Rembrandtstraße 17-19
66540 Neunkirchen
Telefon: 06821 - 956-0
Mail: gf@dwsaar.de
www.diakonie-saar.de/

Donum Vitae Saarbrücken

Bahnhofstr. 70
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 - 9386734
Mail: saarbruecken@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de/

Donum Vitae St. Wendel

Fruchtmarkt 1
66606 St. Wendel
Telefon: 06851 /-83 07 05
Mail: stwendel@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de/

Gesundheitsamt Saarbrücken

Stengelstraße 10-12
66117 Saarbrücken
Telefon 0681 - 506-0
www.regionalverband-saarbruecken.de/schwangerschafts-konfliktberatung/

Gesundheitsamt St. Wendel

Werschweilerstraße 40
66606 St. Wendel
Telefon: 06851 - 801-5301
Mail: Gesundheitsamt@lkwnd.de
www.landkreis-st-wendel.de/gesellschaft-und-soziales/gesundheit

Pflegestützpunkt Birkenfeld

Kirchliche Sozialstation Baumholder/Birkenfeld e.V.
Schönenwaldstraße 1
55765 Birkenfeld
Matthias Berend
Telefon: 06782 / 98 48 612
Mail: stephanie.becker@pflegestuetzpunkte-rlp.de

BERATUNG & INFORMATIONEN 05

Pflegestützpunkt Idar-Oberstein

Tiefensteiner Str. 159
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 / 563 6 - 33
Mail: stephanie.becker@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Internetadressen

www.pflege-deutschland.de
www.intakt.info
https://www.bmfsfj.de > *Themen* > *Ältere Menschen* > *Hilfe & Pflege*
www.medizininfo.de > *Pflege/REHA* > *Pflegeeinrichtungen*

Pflegestützpunkte Trier

PFLEGESTÜTZPUNKT NORDOST
Kutzbachstraße 7
54290 Trier
Telefon: 0651/145194 -11 oder -13
Fax: 0651/145194-33

PFLEGESTÜTZPUNKT NORDWEST
Kutzbachstraße 7
54290 Trier
Telefon: 0651/1451944 -13 oder -14
Fax: 0651/145194-33

PFLEGESTÜTZPUNKT SÜDWEST
Kutzbachstraße 7
54290 Trier
Telefon: 0651/145194 -17 oder -18
Fax: 0651/145194 -33

PFLEGESTÜTZPUNKT SÜDOST
Kutzbachstraße 7
54290 Trier
Telefon: 0651/145194 -15 oder -16
Fax: 0651/145194 -33

https://www.trier.de > *Leben in Trier* > *Senioren* > *Pflegestützpunkte*

Kinderbetreuung

Koordination Kinderbetreuung an der Hochschule

Hochschule Trier
Umwelt-Campus Birkenfeld
Gleichstellungsbüro
Telefon: 06782 - 17 1937
Mail: kinderbetreuung@hochschule-trier.de

KiTa Neubrücke

Oak Road, Gebäude 9900
55768 Hoppstädten-Weiersbach
Telefon: 06782 - 7 64 11 1
Mail: kitaneubruecke@vgv-birkenfeld.de

KiTa Schneidershof

Schneidershof
54293 Trier
Telefon: 0651 - 81 03 23 5
Mail: schneidershof@kita-schneidershof.de
www.kita-schneidershof.de

Beratung & Hilfe bei Krisen & Suizidalität

Telefonseelsorge

Telefonseelsorge
Telefon: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
Plus die Möglichkeit der Vor Ort-Beratung oder der Chat- oder Mailseelsorge
Infos unter https://online.telefonseelsorge.de/

BERATUNG & INFORMATIONEN 05

Trier University
of Applied Sciences

H O C H
S C H U L E
T R I E R

HOCHSCHULE TRIER

TRIER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

POSTFACH 1826

54208 TRIER

TELEFON: +49 651/8103-445

TELEFAX: +49 651/8103-557

E-MAIL: INFO@HOCHSCHULE-TRIER.DE

WWW.HOCHSCHULE-TRIER.DE